GVIL. FRID. FRANCISCI BVDDEI

OPVSCVLORVM

TOMVS II.

OPVSCVLA NONNVLLA B. PATRIS CAROL. FRANC. BVDDEI

POSTHVMA COMPLECTENS

ADIECTIS

QVIBVSDAM EDITORIS ANNOTATIONIBVS

ET

SVBIVNCTIS NONNVLLIS EIVSDEM ELABORATIONIBVS.

LIPSIAE ET FRANCOFVRTI

SVMPTIBVS CHRISTIANI MEVII

MDCCLX.

Accipite lectores humanissimi Tom. II. Opusculorum, et si erratum ignoscite, quia errare humanum est, meliora edoctus nunquam erroribus perseuerabo: interim ualete et fauete.

I.

Bedenken über die Verpachtung der Aemter. *)

§. 1.

Eingang.

Es ist heutiges Tages nichts gemeiners, als Vorschläge zu Vermehrung der herrschaftlichen Einkünfte und Verbesserung des Cammerwesens zu thun; und es ist nicht zu läugnen, daß gar viele dergleichen Projekte unvergleichlich in die Augen fallen. Allein es findet

*) vid. de hac materia Hoffmanns Klugheit hauszuhalten; Joh. Heinr. Gottl. von Justi in seiner Staatswirthschaft im 2. Th. 1. B. 2. Abth. 1. Abschn. §. 87. f. Gottfr. Schnebers Abhandlung von Cammergütern und Einkünften, deren Verpachtung und Administration, Leipz. 1743. 4to, und die von ihm allegirten Auctores, it. den Extrakt daraus in den leipziger Sammlungen von wirthschaftlichen und Cameralnachrichten P. IV. n. V. p. 358. seq.

findet sich zum öftern bey genauerer derselben Erwägung, oder auch bey dem Ausgange, daß sie statt einer gehofften vortheilhaften Würkung, die gefährlichsten Folgerungen nach sich ziehen. Die allermeisten entstehen aus einem ganz irrigen Begrif, von einem guten Cameralisten, da man dieienigen vor die geschicktesten hält, welche viel Geld in die Cammer zu bringen wissen; da hingegen die wahre und vernünftige Beschreibung eines nüzlichen Cammerbedienten darinne bestehet, wenn er viel Geld ins Land, mäsiges und denen Kräften des Landes proportionirtes Geld in die Cammer, und wenig Geld aus der Cammer zu bringen weiß. Das erste ist das künstlichste. Denn wenn viel Geld im Lande ist, so finden sich die Canäle, durch welche es in die fürstliche Cammer geleitet wird, mit gar leichter Mühe, als wie von wohlgedüngten und begatteten Feldern die reichen Früchte einzuerndten wenige Kunst erfordert; hingegen die meisten öconomischen Handgriffe, dadurch man die Früchte durch Kunst und Zwang zu vermehren suchet, meistentheils den Grund und Boden dergestalt auszehren, daß in kurzen unfruchtbare Leeden daraus werden. Es sind auch keine schlüpferigere und ungewissere Berathschlagungen, als welche über dergleichen neue Cammerprojecte besonders über solche angestellet werden, welche auf die Veränderung einer alten und in einem ganzen Lande bereits befindlichen Verfassung

abzie-

abzielen, immasen bey einem widrigen Erfolg (als dawider niemand die Bürgschaft übernehmen kan) die Sachen nicht so leicht in vorigen Stand wieder gebracht werden können, als sie aus selbigen gesetzet worden. Anbey ist auch ein ungewisser Schluß, wenn man sich lediglich auf das Exempel anderer Fürstenthümer gründet. Denn es ist nicht alles in einem Lande nüzlich oder practicable, was in einem andern vorträglich befunden worden, und manche gering scheinende Hindernisse werden an einem Orte mit leichter Mühe aus dem Wege geräumet, da sie hingegen an einem andern unüberwindliche Schwierigkeiten nach sich ziehen.

§. 2.

Die Verpachtungen derer Aemter sind an sich denen bürgerlichen Rechten nicht zuwider.

Es ist seit einigen Jahren in verschiedenen mächtigen churfürstlichen Landen der Anfang zu Verpachtung derer Aemter gemacht worden, und weil solches vor die Cammer gar vortheilhaftig zu seyn scheinet, so ist zeithero bey vielen fürstlichen Höfen in Berathschlagung gezogen worden, ob es nicht rathsam sey, diesem Exempel nachzufolgen? Hiebey ist wohl auser allem Zweifel, daß ein Landesherr denen bürgerlichen Rechten nach wohl befugt sey, wie seine Domanial- und Cammergüter, also auch seine Justizämter zu verpachten, immasen auch denenienigen Vasallen,

welche iurisdictionem patrimonialem besitzen, die Verpachtung derselben erlaubet ist, sogar daß, wenn ein Pacht über ein Gut, welchem die Gerichte inhäriren, mit seinen Gerechtigkeiten überhaupt und ohne ausdrückliche Ausnehmung der Jurisdiction geschlossen wird, nach einstimmiger Meynung derer Rechtslehrer diese mit unter erwehnten Pacht begriffen wird,

CARPZ. l. V. 4. 3. resp. 15.

LEYSER in iure Georgico l. 1. c. 20. n. 15.

Julii Bernhards von Rohr Haushaltungsrecht l. I. c. 4. §. 5.

Gleichwie aber nicht alles, was die bürgerlichen Gesetze erlauben, der Billigkeit sowol, als der Klugheit gemäs ist, also kommt es voriezo vornämlich darauf an: ob ein Fürst von Verpachtung derer Aemter einen wahrhaften Vortheil zu gewarten habe?

§. 3.

Es scheinen selbige einen Landesherrn sehr vorteilhaft zu seyn.

Es ist nicht zu läugnen, daß verschiedene gar wahrscheinliche Ursachen angeführet werden können, warum nichts nützlichers und vortheilhafteres vor einen Fürsten und dessen fürstliche Cammer, als ermeldete Verpachtung gefunden werden könne. Denn 1) anfänglich hat man nach der Meynung aller verständigen Cameralisten bey einer wohleingerichteten Cammer mit möglichstem Fleiß dahin zu arbeiten,

daß

daß man die Stärke des ganzen Landes überse-
hen, und die Intraden, so viel möglich, auf einen gewissen und unveränderlichen Fuß setzen, und nach solchen den Cammerstaat netto formiren könne. Gleichwie nun solches, so viel die veränderlichen und bald steigende Einkünfte aus denen Aemtern anlanget, unmöglich ist, wenn sie auf Berechnung administriret werden, also kan man hingegen durch die Verpachtung oberwehnte Vortheile am sichersten erlangen. Hiernächst ist 2) fast unvermeidlich, daß nicht viele Lehngelder, Geldstrafen, Erbgebühren, und andere dergleichen ungewisse fructus iurisdictionis, theils durch Nachläßigkeit derer Rechnungs- oder auch Justizbeamten uneingetrieben bleiben, theils auch 3) von ungetreuen Bedienten Unterschleife dabey gemachet werden solten; zu geschweigen 4) daß bey denen Verpachtungen derer Aemter die Besoldungen derer Amtleute sowol als derer vielen und sonst nöthigen Subalternen ersparet, nicht weniger vieler Aufwand, welcher meistentheils von denen Beamten, wenn es auf herrschaftliche Rechnung losgehet, eben nicht sonderlich gesparet wird, vermieden werden könne. Und obwol 5) obangeführtermasen die Jurisdiction zu verpachten, denen Rechten nicht zuwiderlauft, so will man doch zum Ueberfluß keinesweges das Ansehen haben, ob würde die Jurisdiction selbst oder auch die eigentliche sogenante fructus iurisdictionis verpachtet, sondern es wird vorgegeben, daß

man blos die öconomischen Intraden verpachte, jedoch solche Leute dazu nehmen, welche zu gleicher Zeit die Justiz zu administriren geschickt wären, damit sie bey dem Pachte füglicher subsistiren, auch die besondere Besoldungen derer Justizbeamten ersparet werden könten.

§. 4.

Was von denen Verpachtungen derer fürstlichen Cammerintraden überhaupt zu halten. *)

Gleichwie nun erwehnte Bewegungsgründe gar stark in die Augen fallen, also finden sich hingegen bey einer gründlichen Erwägung derer-selben nicht weniger wichtige Einwürfe, so ihnen entgegen stehen. Um etwas überhaupt von denen Verpachtungen derer fürstlichen Cammerintraden zu gedenken, so bestehen selbige, (wenn man die Collectation derer Unterthanen an Steuern, Terminen, Kopfgeldern, Accis und dergleichen, welche ohnedem niemals verpachtet werden, als hieher nicht gehörig, bey Seite setzet:) theils in der Oeconomie derer Cammer- oder Tafel-

*) Daß die Verpachtung der eigenen Administration allezeit vorzuziehen sey, besonders wenn die Einkünfte der Domainen gutentheils auf den Ackerbau ankommen, will der berühmte Joh. Heinrich Gottlob von Justi in seiner schönen Staatswirthschaft im 2. Th. 1. B. 2. Abth. 1. Abschn. §. 87. p. m. 105. jedoch also, daß die Justiz, desgleichen die Waldung und Jagden iuxta eiusd. §. 89. p. 107. nicht mit zu verpachten sind, welches er aus sattsam erheblichen Gründen behauptet.

Tafelgüter, theils in Frucht- und Erbzinsen, theils in denen fructibus iurisdictionis aus denen fürstlichen Aemtern an Lehngeldern, Erbgebühren, Geldbusen, und so ferne. Was die erstern anlanget, so ist nicht zu läugnen, daß die Administration derselben, durch auf Rechnung sitzende Verwalter, vielen unvermeidlichen Ungemach unterworfen, und bey den veränderlichen und ungewissen Ertrag der Oeconomie sowol die Unterschleife ungetreuer Bedienten, als auch dieses öfters unvermeidlich ist, daß die Güter selbst durch schlechte Begattung dererselben, und andere Nachläßigkeit ruiniret werden. Dahero die Verpachtung derer Haushaltungen allerdings rathsam, und dawider nichts erhebliches einzuwenden ist. Was aber die Frucht- und Erbzinsen anlanget, so bestehen selbige in gewissen determinirten und unveränderlichen Einkünften, bey welchen nicht ein Unterschleif von denen Einnehmern begangen werden kan, es wäre denn etwa durch Verfälschung des Gemäses, oder daß sie Reste aufschwellen, oder gar einige Zinsen durch Nachläßigkeit oder Collusiones mit denen Zinsleuten caduc werden liesen, welchem aber mit leichter Mühe und einestheils durch gute Gemäse, Ordnungen und fleißige Visitationes, anderntheils durch richtige Examinirung derer Reste und scharfe Strafen, so auf die säumige Eintreibung zu setzen, drittentheils durch fleißige Collationirung derer Erbzinsbücher vorgebeuget

werden kan. Hingegen sind die Verpachtungen derer Erbzinsen diesem incommodo unterworfen, daß selbige nach einem Mitteltax im Pacht angeschlagen werden müssen; da denn bey wohlfeilen Zeiten die Pachter in Ruin, bey aufschlagender Frucht aber und theuren Jahren die Cammer in Schaden gesetzet wird, besonders, wenn sodann die Deputata, und was zu Erhaltung der fürstlichen Hofstatt nöthig, vor baares Geld, mithin theuerer gekaufet werden muß, als es von dem Pachter nach dem bey dem Pacht zum Grunde gesetzten Anschlag bezahlet wird, zugeschweigen daß bey einer wohleingerichteten Policey Schütthäuser anzulegen sind, zu welchen auch die Fruchtzinsen, soviel deren nicht bey der Hofstatt consumiret werden, bey wohlfeilen Zeiten gebrauchet, und bey aufschlagenden Preis wieder verkaufet, mithin dadurch der fürstlichen Cammer nicht geringe Vortheile geschaffet, zugleich auch für das Publicum gesorget werden kan. Und solchemnach ist die Verpachtung der unveränderlichen Cammerintraden zu nichts anders nutze, als daß denen Herren Cameralisten einige Mühe erleichtert wird; wiewol was die Gelderbzinsen anbetrift, an verschiedenen Orten selbige überhaupt an jemand gleichsam pachtweise überlassen werden, dergestalt, daß er z. E. für 200 fl. Erbzinsen mit 180 fl. baar abgeben, hingegen keine Resten zurechnen dürfe; sondern wenn er dergleichen werden läßt, den Schaden

den selbst übertragen müsse, welches nach Beschaffenheit derer Umstände seinen guten Nutzen hat.

§. 5.

Die Verpachtung derer Justizämter ist bedenklich. *)

Um nun hiernächst auf die Verpachtungen derer Justizämter, als wovon eigentlich zu reden ist, zu kommen; so wird überhaupt ein Fürst von etwas zärtlichen Gewissen grosses Bedenken tragen, seine Cammer mit dem Justizwesen gleichsam ein Commercium treiben zu lassen. Daß zwar nach denen bürgerlichen Rechten erlaubet sey, die Jurisdiction zu verpachten, solches ist §. 2. angeführet; allein es ist bekannt, daß vieles nach denen äusserlichen und menschlichen Gesetzen vergönnet ist, welches doch im Gewissen und nach der Billigkeit einen Anstoß leidet. Summum

*) Joh. Peter von Ludewig Diss. de differentiis iurium in praedictoria iurisdictione nobilium, Halae 1742. p. 56. ist beystimmig, wenn er schreibt: Fateor minus id consultum esse, iurisdictionis habere conductores, idque subditorum causa, partim etiam Principis ipsius. Praesertim si conductiones hae temporariae sint: unde fit, quod ita praediorum iura, limites, tabularia aliaque hominum memoria excidant, imo rapiat et supprimat pristinus conductor quod lubet, aemulatu noui, ut is teneatur peccetque plurium rerum ignorantia. vid. allerneueste Nachrichten von juristischen Büchern. Jena und Leipzig, 22ster Theil, p. 547.

ius saepe est summa iniuria; und Paulus sagt: Es stehet mir alles frey, aber es frommet nicht alles, wie denn auch, in Ansehung des Justizwesens, unter einem Fürsten, und einem mit der Patrimonialjurisdiction beliehenen Vasallen, gar ein merklicher Unterschied ist. Die allerëdelste Eigenschaft eines Prinzen, ja der Hauptendzweck, dessentwegen Republiken entstanden, mithin Obrigkeiten eingeführet worden, und warum Gott seine Gesalbten an seiner Statt auf Erden verordnet hat, ist, daß Recht und Gerechtigkeit gehandhabet werden solle. Nun ist unmöglich, daß ein Fürst solches unmittelbar thun könne, sondern er muß Diener dazu gebrauchen; es ist auch billig, daß ihm die Mittel dazu gegönnet werden, mithin die fructus iurisdictionis der Fürstl. Cammer zuwachsen; allein daß ein Fürst (als welcher nie durch andere hohe Collegia, also auch durch die Cammer repräsentiret wird) mit seinen Dienern über das Justizwesen gleichsam in eine Marchandise sich einlasse, solches erreget bey etwas genauern Nachdenken gleichsam einen Schauer und Aversion. Denn nach der Natur und göttlichen Einsetzung von der höchsten obrigkeitlichen Gewalt, sollen die Administrirung der Gerechtigkeit der Endzweck, die fructus iurisdictionis aber entweder ein consectarium, oder auch ein Mittel seyn, wodurch man in dem Stand erhalten wird, das dazu erforderliche zu bestreiten. Hingegen wird

sol-

solches bey Verpachtung derer Aemter offenbarlich umgekehret, und die Administration der Justiz zum Mittel gemacht, wodurch man der Cammer einen Gewinn, als den Hauptzweck, davon schaffen will. Dieses ist die Ursach, warum diejenigen, welche denen Verpachtungen der Aemter das Wort reden, vorgeben, man verpachte durchaus nicht die Jurisdiction, sondern nur die Fürstl. Einkünfte, nehme aber nur, um so vielerley Bedingungen einzuziehen, solche Leute zu Pachtern, denen man die Verwaltung der Justiz zugleich anvertrauen könne. Allein man siehet gar zu leicht, daß solches nichts als ein blauer Dunst sey. Denn es gründen sich die Erhöhungen und Anschlagung des Pachts von denen Intraden jedesmal auf die dem Pachter mit anzuvertrauende Gerichte, und es wird kein Pachtamtmann gewissenhaft läugnen können, daß er den Pacht nimmermehr eingegangen seyn würde, wenn er nicht seine Absicht auf den durch die Gerichte zu gewartenden Gewinn gerichtet hätte. *)

§. 6.

Jedoch, wir wollen den Gewissenspunct beyseite setzen, und unsere Betrachtung darauf richten, ob die

Insonderheit ist die Einführung dersel-

*) Hiervon raisonniret weitläuftig DILHERRUS in supplemento Weideliano uoce Verpachter, Admodiatio pag. 449. seq.

ben vielen Schwierigkeiten unterworfen.

die Verpachtung derer Aemter an sich selbst, denen Regeln der Gerechtigkeit sowol, als der Staatsklugheit gemäs sey? Anfänglich nun kan selbige in einem Fürstenthum überhaupt, ohne Verstossung vieler bisheriger Justizbeamten, nicht eingeführet werden; denn wenn man gleich denen alten Beamten die Freyheit oder auch den Vorzug lassen wolte, vor andern ihre bisherige Aemter selbst zu pachten, so werden doch die wenigsten solches annehmen können. Viele sind der in dem Pacht einzuschliesenden Oeconomie nicht kundig, oder befinden sich anderer Umstände wegen nicht in dem Stande, eine weitläuftige Haushaltung anzutreten. Andern fehlet es an dem dazu insonderheit zu der erforderlichen Caution und Vorschuß nöthigen Vermögen. Noch andere werden durch fremde sich angebende Pachter übersetzet, und dergestalt hinaufgetrieben, daß sie weichen müssen, wann sie nicht ihren Ruin vorsetzlich befördern wollen. Und auch diejenige, welche in einen Pacht zu treten genöthiget werden, erhalten dadurch nur eine Frist, und kommen nach verflossenen Pachtjahren wieder in die vorige Gefahr, ihr Brod zu verlieren. Kurz, die allermeisten müssen mit denen Ihrigen darben und ins Elend gehen, oder wohl gar ihr Vaterland mit dem Rücken ansehen. Nun will man sich bey der delicaten und zweifelhaften Frage: Ob ein Fürst seine Diener nach

eigenem

eigenem Gefallen und ohne ihr Verschulden abschaffen könne, nicht aufhalten. Man pflegt zwar zur Behauptung derselben affirmatiue anzuführen, daß ein Landesherr nicht geringer seyn könne, als Privatpersonen, welche ihre Diener und Gesinde nach ihrem Gutbefinden annehmen und abschaffen können. Und gleichwie auch Fürsten ihre Publikbedienten nicht als leibeigen anzusehen, noch die von ihnen gesuchte Dimißion zu verweigern pflegen, also scheinet unbillig, daß diese sich jenen zu längern Diensten wider seinen Willen aufdringen könten.*) Allein, bey diesem allen ist es etwas hartes, einen treuen Diener, der nichts verbrochen, mit denen Seinigen aus blosen Willkühr, oder in gegenwärtigen Fall, nur zu Beförderung eines vermeintlichen Cammerinteresse, zu verstossen. Es hat **) auch mit Privatdienstboten, und mit öffentlichen zum Nutzen

*) Von diesem Punct ist nachzulesen der berühmte Geh. Rath IUST. HENNING. BOEHMER diss. de iure Principis circa dimissionem ministrorum et diss. de iure ministrorum exigendi dimissionem. Vol. 3. Dissertation. mearum diss. 11. et 12.

**) Dergleichen unverschuldete Dimißionsveränderungen und Bekränkungen machen geschickte Leute furchtsam, sich in dergleichen ungewisse Dienste zu begeben, und die noch stehenden begierig, sich in Zeiten nach sicherern zu bemühen, andern daraus entstehenden Herrn und Landen nachtheiligen Unheils nicht zu gedenken.

Nutzen der Republik berufenen Diener ganz unterschiedliche Bewandnis. Wegen jener ist es einmal durch die uralteste und allgemeine Gewohnheit eingeführet, daß die zwischen Herrn und Gesinde geschlossene Societät, durch eines jedweden freywillige Aufgebung derselben, wieder getrennet werden könne; zu geschweigen, daß man einen Privatdiener gar selten auf lebenslang, sondern meistens auf eine gewisse Zeit annimmt, nach deren Endigung der Contract durch neue Dingung und Versprechung erneuert wird. Hingegen pflegen öffentliche Aemter nicht auf eine gewisse Zeit, sondern indefinite aufgetragen, und von denen Dienern, in der Hoffnung auf lebenslang ihre Versorgung zu finden, angenommen zu werden. Und gleichwie derjenige vor pflichtvergessen und treulos billig gehalten wird, welcher ohne gesuchten und auch erhaltenen Abschied sein Amt verläßt, also scheinet allerdings zwischen Fürsten und ihren öffentlichen Dienern ein solcher Contract zu seyn, welcher, wie er durch beyder Einwilligung geschlossen worden, also auch mit beyder Zufriedenheit müsse aufgehoben werden, zu geschweigen, daß einem Beamten zuweilen der Verlust seines Dienstes als eine Strafe, wegen begangener Verbrechen, durch Urtel und Recht zuerkannt wird; dahingegen niemand rechtlich Erkänntniß brauchet, seinen Privatdiener abzuschaffen, mithin in Ansehung der erstern mit der Gerechtigkeit

nicht

nicht wohl bestehen kan, jemand durch seine Absetzung eine unverdiente Strafe aufzulegen. Wie sehr es übrigens denen Regeln der Klugheit zuwiderläufet, erfahrne Beamte zu dimittiren, und zu gleicher Zeit dadurch andere Diener in die Furcht, daß ihnen ein gleiches über kurz oder lang begegnen könne, mithin in Mißtrauen, Zaghaftigkeit und Begierde, sich, so lange noch ihre Dienste dauren möchten, auf die künftige Zeit zu versorgen, zu setzen; solches wird in folgenden berühret werden.

§. 7.

Es leidet die Administration der Justiz nicht geringe Gefahr.

Wir wollen aber auch setzen, daß die Verpachtung derer Aemter eben nicht auf einmal, sondern nach und nach bey eines Beamten Abgang nach dem andern eingeführet, oder auch diejenigen, welche denen Pachtern weichen müssen, auf andere Art versorget werden könten, so legen sich doch bey ermeldeten Verpachtungen, in Ansehung derer Unterthanen, so viele gefährliche Folgerungen zutage, daß dabey die Justiz und das Wohlseyn des Landes in äusserster Gefahr stehen muß. In folgender kurzen Erzehlung von einigen dererselben begehre ich keinesweges lauter nothwendige und allgemeine Folgerungen daraus zu machen, noch auch allen Pachtamtleuten überhaupt im geringsten zunahe zu reden. Ich glaube vielmehr gewiß, daß in denen benachbarten Chur-

fürsten-

fürstenthümern viele geschickte, redliche und gewissenhafte Pachtamtleute befindlich sind. Allein, man hat bey dergleichen Berathschlagung, wie die gegenwärtige ist, nicht allein auf dasjenige, was nothwendig erfolgen muß, sondern auch auf dasjenige, was öfters geschiehet, und muthmaßlich zu besorgen ist, oder auch, was möglicher Weise daraus entstehen kan, sein Absehen zu richten. Ich setze demnach zum Voraus, daß die meisten Menschen zur Ungerechtigkeit und andern dahin gehörigen Lastern durch nichts mehr als durch den Eigennutz bewogen werden, und daß dabey die Furcht vor einen Verlust weit stärkern Eindruck in die menschliche Gemüther hat, als die Begierde zu einem Gewinn. Denn es schmerzet viel empfindlicher, wenn man etwas verlieren soll, was man schon hat, als wenn man etwas entbehren soll, oder nicht erlangen kan, was man noch nicht hat. Hieraus ist gar leicht die Vergleichung zwischen einem in ordentlichen Sold stehenden Justizbeamten und einem Pachtamtmann zu machen. Jene haben ordentlicher Weise auser denen Gerichtssporteln keine Strafen oder andere fructus iurisdictionis zu geniessen, und bestehet das Objectum ihres Eigennutzes nur in denen letztern, als welche sie denen Amtschreibern oder Kästnern zur Berechnung vor die Herrschaft überlassen müssen: So stehen sie auch meistens in solchen Stationen, daß sie blos auf rechtmäsige Weise ihren

ren hinlänglichen Unterhalt finden können, und zu ungerechten Griffen durch keine Noth gedrungen werden, wenn sie sich nicht durch Geiz, und die Hoffnung eines Gewinnstes, oder Begierde, ein grössers Vermögen, als sie jetzo haben, zu erlangen, dazu verleiten lassen, von welchen allen sie aber entweder durch eine Gewissensrührung, oder Furcht vor höherer Ahndung, oder auch durch eine natürliche Faulheit abgehalten werden, nach welcher mancher, der ohnedem zu leben hat, ganz gerne siehet, wenn seine Bauern halb und halb fromm werden, damit er sich nicht zutode arbeiten dürfe. Hingegen die Seele und das sogenannte formale und finale eines Pachts ist Gewinn, und das Obiectum davon erstrecket sich bey denen Aemterpachten, ausser denen Gerichtssporteln, auch auf die übrigen fructus iurisdictionis, insonderheit die Strafen, wenigstens so ferne sie nicht die in dem Pachtcontract verglichene Summe von 10. 15. 20 Rthlr. und darüber steigen. Dabey muß ein Pachter vorher seine baar herzuschiessende Pachtgelder erwerben, ehe er an einen Gewinn oder Ueberschuß gedenken kan, dahero er nicht sowohl de lucro captando, als vielmehr und vor allen Dingen de damno uitando bekümmert, und nicht sowohl wegen Erlangung eines Vermögens, das er noch nicht hat, als vielmehr Wiederverlust desjenigen, so er bereits hat, besorgt seyn muß. Und dieses alles um so vielmehr, weil nach dem heutigen

verderbten Gebrauch die Pachte ordentlicher Weise verauctioniret, und dem Meistbietenden zugeschlagen werden, dabey ein Licitant den andern so lange übersetzt, bis eine Pachtsumme herauskommt, welche auch durch die gottlosesten Griffe mit genauer Noth, auf rechtmässige Weise aber ganz ohnmöglich erworben werden kan. Aus dieser Quelle nun fliesset bey vielen Pachtamtleuten ganz natürlich, daß sie, zu Vermehrung derer Gerichtssporteln, die Unterthanen möglichsten Fleisses zusammenhegen, Processe anspinnen, solche mit Beytritt gewissenloser Advocaten unterhalten und verwirren, heimlich und öffentlich Geschenke nehmen, und mit der Justiz Wucher treiben, nicht weniger durch alle ersinnliche Auftreibereyen Inquisitiones anspinnen, insonderheit aber auf die Geldstrafen, wenigstens soferne sie ihnen nach dem Pacht zukommen, recht heißhungerig erpicht sind, und es allenthalben nach Möglichkeit dahin richten, daß die lieben Unterthanen mit Gefängnißstrafen verschonet bleiben, und sonst nicht beschimpfet werden, hingegen desto besser mit Geldbusen gezüchtiget werden. Und obwohl nach denen ganz bekannten Raisonnements derer Moralisten ein vernünftiger Richter seine Strafen nach denen Paßionen derer Verbrecher dergestalt, wie sie ihnen am empfindlichsten und zu ihrer Besserung am dienlichsten sind, einrichten, mithin Hochmüthige mit Gefängniß, Wollüstige mit Wasser

und Brod, nur die Geitzigen aber an Gelde strafen soll, *) so würde doch sehr lächerlich und einfältig seyn, wenn man einem Pachtamtmann diese Moral vorpredigen wolte, als bey welchen die Geldbusen die besten sind, sie mögen Arme oder Reiche betreffen, obgleich jene dadurch ruiniret werden, diese aber mit lachenden Munde die Strafen bezahlen, und sich weniger denn nichts daran kehren. Insonderheit gehen bey dergleichen Zustande die allergrösten Ungerechtigkeiten in Ansehung derer armen Unterthanen vor, welchen theils zu viel, theils zu wenig geschiehet. Jenes, weil ihnen wegen ihres Unvermögens die Gerichtssporteln abzuführen, die Gerechtigkeit entweder gar nicht, oder doch verdrossen und saumselig administriret wird; zu wenig aber geschiehet ihnen, wenn man ein armes, dabey aber liederliches Gesinde unbestraft laufen läßt, weil von ihnen weder Inquisitionsgebühren noch Strafen zu hoffen sind. Gleichwie in denen Augen Gottes nichts abscheulichers seyn kan, als dergleichen Ungerechtigkeit gegen die Armen, also wäre überhaupt zu wünschen, daß zu Vermeidung dergleichen Sünden, und des darauf folgenden Unsegens, in allen Gerichten dieses, daß bey denen sowohl in ciuilibus als in criminalibus vorfallenden Armensachen nicht allein

*) Vid. Tom. I. Opusculorum meorum, von der Verbesserung des Schulwesens und der Gelehrsamkeit, §. 8. p. 177.

die ex officio zu bestellende Advocati und Defensores, sondern auch die Beamte ihre Gebühren aus dem Fisco bezahlt bekämen, veranstaltet, und lieber dagegen etwas von denen Besoldungen, oder anderen ihnen angewiesenen Einkünften abgekürzet würde. Es würde übrigens eine vergebene Arbeit seyn, wenn man eine weitläuftige Erzehlung von eigennütziger und pflichtvergessener Beamten Ungerechtigkeiten machen wolte, dann selbige ohnedem nicht allein aus der Erfahrung mehr als zu bekannt, sondern auch in gar vielen Schriften ausführliche Beschreibungen davon zu lesen seyn, als in des

DONAUERS Florino Continuato, oder adelicher Hausvater l. 1. c. 9. §. 15.

Wunschens Memoriali oeconomico politico Parte 3. p. 48. usque 67.

Höhns Betrugslexicon, tit. Beamten,

Joh. Georg Döhlers processualische Mäusefalle, Coburg 1739. 8. und dessen Buch unter dem Titul: Schein und Seyn des richterlichen Amtes, Coburg 1728. 8. u. s. f.

Es ist nicht zu läugnen, daß dergleichen Bosheiten nicht allein in verpachteten, sondern hin und wieder auch in unverpachteten Gerichten vorgehen. Allein, vermöge obangeführter Ursachen geschiehet es in denen erstern häufiger

und

und öfter, als in denen letztern. Ein im Sold stehender Beamter dependiret schlechterdings von der Direction des Landesherrn und dessen Fürstl. Regirung, und wenn er auch nicht durch Trieb des Gewissens gerühret wird, so wird er doch durch die Furcht, seines Amtes entsetzet zu werden, wenigstens von offenbaren Ungerechtigkeiten abgehalten. Ein Pachter aber handelt hierinnen viel freyer, indem er glaubet, daß er durch seinen Pacht ein Recht habe, die Gerichte so gut zu nutzen, als er könne, ohne daß ihm jemand darein zu reden habe. Und gleichwie er, wenn er sein Pachtgeld richtig erleget, vor Endigung seiner Zeit nicht vertrieben werden kan; also machet er sich ohnedem meistentheils die Rechnung, daß nach verflossenen Pachtjahren sein Abzug vor der Thür sey, mithin bedienet er sich der Gelegenheit, so lange er sie noch hat, seinen Vortheil zu suchen. Ich kan nicht umhin, diesem allen anzufügen, was

Wunsch in Memoriali oeconomico part. 3. p. 355. cap. von Pachtleuten

schreibet.

Die andere Instanz ist diese, daß wenn ein Herr eines Guts die armen Unterthanen wegen der Strafgelder hingiebet, und sie gleichsam mit Leib und Seel zu Haut und Haar verpachtet, dadurch Gelegenheit gegeben wird, daß das aequum et iustum (was nämlich recht und billig ist) die Personen und deren Vermö-

gen, weder die Strafen noch deren Frequenz beobachtet, sondern den Frommen mit dem Bösen, denjenigen, so aus Versehen einen Fehler begehet, und den, so aus Bosheit Hans in eodem genere bleibet, über einen kaum tondiret, nur daß auch in diesem Stücke der Beutel gefüllet werde, wie von dergleichen Gesellen im ersten Theil dieser Oeconomiae p. 277. dieses angeführet worden:

„Gottlob! es haben die Geldbussen dieses „Jahr ein ziemliches ertragen.

Also geschicht es noch heutiges Tages, daß mancher Pachtmann, wenn er in andern Dingen einen guten Ueberschuß zu machen sich vorgesetzet, aber solches umschlägt, sodann die Barmherzigkeit gänzlich aus den Augen setzet, und hierinne mit höchstem Ruin der armen Leute seinen Gewinn suchet, wie denn diese tröstlichen Worte:

„Es haben die Geldbussen, Gott sey Lob „und Dank! dieses Jahr ein ehr„liches ertragen;

auch von

CARPZ. criminal. p. 3. qu. 109. n. 42. und
LEYSERO in Iure Georgico l. 3. c. 3. n. 40.

angeführet werden.

§. 8.

§. 8.

Besonders wenn die Oeconomie- und Justiz-ämter verpachtet werden.

Insonderheit pflegen daraus, wenn die Oeconomie derer Fürstl. Aemter nebst denen Gerichten zugleich an einen Pachter überlassen werden, die beschwerlichsten Drückungen vor die Unterthanen zu entstehen. Denn es ist fast unvermeidlich, daß nicht der Pachter in denen zur Haushaltung gehörigen Sachen und Gerechtigkeiten concurriren solte, da denn vor ihm selber, wenn er zugleich Parthey und Richter seyn solle, gar schlechte Justiz zu hoffen ist. Sollen aber die Unterthanen ihre Zuflucht zu höhern Gerichten nehmen, so sind die wenigsten vermögend, oder auch beherzt genug, mit ihrem vorgesetzten Amtmann zu ligitiren, besonders, da der leztere jedesmal seinen ungerechten Eigennutz unter dem Deckmantel des herrschaftlichen Interesse zu verstecken pfleget. Es wäre gewiß überhaupt höchlich zu wünschen, daß nirgends die Oeconomie derer Fürstl. Cammergüter an einen Justizbeamten weder durch Pacht noch auf andere Art überlassen würde, und zwar nicht allein obangeführter Ursachen wegen, sondern auch um deswillen, weil durch Separirung der Jurisdiction von der Oeconomie ein Fürst weit besser hinter die Streiche und schädliche Griffe kommen kan, welche bey der einen oder bey der andern gebrauchet werden.

§. 9.

Es kommen meistens Fremde zu denen Pachten, so der Landes-Verfassung unerfahren sind.

Hiernächst pflegen zwar zuweilen, aber gar selten, gelehrte und geschickte Leute sich zu Pachtungen zu begeben; da hingegen die meisten ihr Hauptwerk aus der Haushaltung machen, und die vornehmste Eigenschaft, darnach man bey ihnen zu fragen hat, nicht darinne, ob er geschickt und gelehrt, sondern darinne, ob er Geld habe, und Caution machen könne, bestehet. Dahero kan man nicht lauter einheimische Pachter haben, sondern fast die meisten Pachtungen an Auswärtige mit einem guten Geldbeutel ankommende überlassen, welche, wenn sie gleich nicht gar ungelehrt sind, dennoch von denen hiesigen Rechten, Gewohnheiten und Landesverfassungen nicht das geringste verstehen, worunter die Justiz und die armen Unterthanen auf das äusserste leiden, und die Bauren sich zum Theil wie das Vieh tractiren lassen müssen. Das schlimmste dabey ist, daß ein Pachtamtmann gar selten durch die Erfahrung geschickt werden kan, weil die wenigsten über ihre Pachtzeit dauren, sondern nach derselben Endigung von andern übersetzet werden, oder sonsten weichen müssen; da denn ein neuer kommt, welcher wieder Lehrgeld geben, von vorne anfangen, und ehe er sich in denen hiesigen Verfassungen umgesehen, abermals davon muß.

§. 10.

§. 10.

Denen besorglichen Inconvenientien ist nicht leicht abzuhelfen.

Man möchte aber auf die Gedanken fallen, daß solchen Inconvenienten einestheils dadurch abgeholfen werden könte, wenn man sich bemühete, lauter einheimische, geschickte und ehrliche Pachtleute zu bekommen, und dabey man die Pachte nicht allzuhoch setzen, sondern dergestalt einrichten müsse, daß ein ehrlicher Mann auf rechtmäßige Art dabey auskommen könne; anderntheils, und wenn ja ein Pachtamtmann selbst die zur Justizadministration erforderliche Geschicklichkeit nicht hätte, müsse er angehalten werden, selbige durch einen tüchtigen Amtsverweser oder Actuarium verwalten zu lassen; allein, was das erstere anlanget, so muß man meistentheils die Pachter annehmen, wie man sie haben kan, nicht aber, wie man sie haben will; und wo finden sich so viele besondere Einheimische, welche zu gleicher Zeit reich, ehrlich, gelehrt, und auch der Oeconomie erfahren sind. Wer alle diese Eigenschaften zusammen besitzet, der wird nicht einmal nach einem Amtspachte sich sehnen. Und wer soll darüber urtheilen, ob der in Vorschlag kommende Pachter zu Verwaltung der Justiz geschickt sey? Die Regirung oder die Cammer? Von Rechtswegen solte es die erstere thun. Allein die Cammer schliesset den Pacht, und wenn zwischen ihr und der Regirung, wegen der Ungeschicklichkeit eines fetten Pachters,

Contradiction entstehen würde, so dürfte wohl die Cammer, weil von ihr das Hauptwerk dependiret, und durch das vermeintliche herrschaftliche Interesse der Nachdruck gegeben wird, meistentheils die Oberhand behalten. Daß man aber die Pachtungen nicht höher setzen müsse, als daß ein redlicher Mann dabey auskommen könne, solches ist zwar bald gesagt, aber nicht leicht gethan. Nach der täglichen Praxi sind die besten Pachter, welche am meisten bieten, und bekümmert man sich wenig, ob, oder durch was vor Mittel sie ihres Schadens wieder beyzukommen gedenken. Was hiernächst die andere anlanget, daß man nämlich ungelehrte Pachtleute zu Haltung geschickter Actuarien, oder Amtsverweser, anhalten müsse, so wird zwar solches in denen Churfürstl. Sächsischen Landen genau beobachtet: es fällt mir aber dabey ein, was von des Herzog Wilhelms Kutscher erzehlet wird, welcher einsmal den Herzog gebeten, ihn zu Vergeltung seiner langen Dienste mit einem ruhigen Amte zu versorgen, und insonderheit ihn zum Amtmann in Oberweimar zu machen. Und als der Herzog ihn darauf befraget: Ob er denn Bescheide und Berichte machen könne? soll er zur Antwort gegeben haben:

Ihre Fürstl. Gnaden, wann es darauf ankommet, so kan ich mir ja wohl einen lumpichten Schreiber halten.

Und von dem seiner sinnreichen Erfindung halber berühmten Herrn von Kyau wird erzehlet, daß er einsmal einer Deliberation beygewohnet, bey welcher ein junger von Adel, so aber des Kriegswesens unerfahren, zum Obristen gemacht werden sollen, weil er das Commando wohl durch einen guten Obristlieutenant versehen könne, worauf der Herr von Kyau beyseite gegangen, einen geistlichen Habit angeleget, und bey Ihro Königl. Majestät um Conferirung einer Superintendur angehalten, auf Befragen aber: Ob er denn predigen könne? zur Antwort gegeben, er wolle das Predigen durch einen guten Superintendlieutenant versehen lassen. Fast auf gleiche ja noch gefährlichere Weise ist es mit denen Amtmannlieutenants beschaffen. Denn selbige müssen doch von der Direction des Amtmanns dependiren, und gleichwie ein Pachtamtmann sich nicht leicht einen Actuarium oder Amtsverweser wider seinen Willen aufdringen lassen, sondern jedesmal ausdingen wird, daß die Annehmung und Abschaffung derer Subalternen, welche er erhalten, und mit ihnen beständig auskommen muß, in seinen Willkühr beruhen müsse; also werden gar öfters auch ungeschickte Leute, oder wenigstens solche angenommen, welche schlechterdings thun müssen, was ihr Principal verlanget, besonders, da auch ihre Abschaffung in seinen Händen stehet, und sie meistens nur um die halben Sporteln

teln dienen, mithin in derselben unbilligen Vermehrung mit dem Amtmann selbst ein gemeinschaftliches Interesse haben.

§. 11.

Es bringen diese Verpachtungen vieles mit sich, so der Hoheit eines Fürsten nachtheilig ist.

Es fallen auch unter andern Bedenklichkeiten bey denen Aemterverpachtungen verschiedene vor, nach welchen diese der Hoheit und höchsten Ansehen eines Fürsten nachtheilig zu seyn scheinen. Denn gleichwie alle Diener und Unterrichter schlechterdings von dem Befehl und Disposition ihres Landesherrn dependiren; also nehmen sich die Pachter schon ein mehreres heraus, weil der Fürst in Schliesung des Pachts als eines Contractus bilateralis sich gleichsam mit ihnen al pari setzet. Hiernechst äusert sich die fürstliche Hoheit unter andern darinne, wenn ein Landesherr zuweilen seinen armen Unterthanen herrschaftliche Gefälle erlässet, oder in Justizsachen mindert, verwandelt oder erläst, auch inquisitiones aboliret, und so ferne, in welchen allem ihm bey mehrgedachten Verpachtungen die Hände gleichsam gebunden werden. Nicht zu gedenken, daß die fürstliche Cammer, welche doch in der That die höchste Person des Landesfürsten vorstellet, fast beständig mit denen Pachtern litigiren, anbey der Fürst, so oft es dem Pachter nicht nach seinem Kopfe gehet, sich als ungerecht

gerecht in- und auserhalb seiner Lande ausschreyen lassen muß.

§. 12.

Um nun hiernechst die Verpachtungen derer Aemter nach denen Regeln der Klugheit zu erwegen, so pflegen die Lehrer der Staatsklugheit einen Fürsten anzurathen, daß er sich möglichst befleißigen solte, alte Diener zu behalten, auf deren Erfahrenheit er sich sowol als auf ihre geprüfte Treue verlassen könne. Es wird zu einer gesegneten und glücklichen Regierung eines Regenten ohnstreitig erfordert, daß alle seine Unterthanen gegen ihn nicht allein eine knechtische Furcht, sondern auch als gegen einen Landesvater kindliche Liebe und Vertrauen hegen sollen, insonderheit aber sollen billig die Diener und Beamten nicht bloß um den Lohn gleichsam fröhnen, sondern ihre Treue umsonst vornämlich aus einer aufrichtigen Liebe gegen den Fürsten und aus der Hoffnung entstehen, daß sie lebenslang ihre Versorgung von ihm finden, ihr Leben unter seinem Schuz beschliesen, und auch die Ihrigen seiner landesväterlichen Vorsorge überlassen werden. Dergleichen Betrachtung aber fallen bey einem Pachter hinweg, welcher seinen Pacht lediglich in der Absicht des zu hoffenden Gewinnes schliesset, und solchen nicht länger zu hoffen hat, als seine Pachtjahre währen, nach deren Endigung

Sie sind denen Regeln der Staatsklugheit nicht gemäß.

er und der Fürst geschiedene Leute sind, dahero er sich um die Vortheile des Fürsten, so ferne er selbst keinen Nutzen daraus zu hoffen hat, wenige Mühe giebt, oder auch, wenn sein Eigennuz damit streitet, selbigen nothwendig dem erstern vorziehet. Hiernechst lernet man dasjenige, was zu rechtschaffener Verwaltung eines Amtes nöthig ist, nicht allein aus denen Büchern, sondern es wird fast bey einem jeden Amte eine besondere Erfahrung, und solche zu erlangen, eine gute Zeit erfordert. Solchemnach muß ein Beamter nicht allein zu rechtschaffener Administration der Justiz derer Landesgesetze und Gewohnheiten kundig, sondern auch derer Grenzen seiner Jurisdiction, derer Gerechtigkeiten und Befugnisse des Amtes sowol in Ansehung derer benachbarten als auch derer amtssäßigen Vasallen, und überhaupt derer fürstlichen Iurium erfahren seyn, und ein Fürst diesfalls Sich auf ihn verlassen können, wie unter andern der Herr von

Seckendorf in dem deutschen Fürstenstaate p. 257. anmerket.

Nun ist bey Verpachtungen derer Aemter unvermeidlich, daß man nicht alle 3 bis 6 Jahre andere Pachter, mithin neue Beamte haben müsse, welche die fürstlichen Gerechtsame, entweder aus Nachläßigkeit und vorsetzlich, oder aus Unwissenheit und Unerfahrenheit negligiren, welches insonderheit bey denenjenigen Fürstenthümern höchstgefährlich ist, welche mit vielerley

lerley und zwar zum Theil mächtigeren Nachbarn umgeben sind, da denn das Lehrgeld, welches die jedesmaligen neuen Pachtleute geben müssen, gemeiniglich dem Landesherrn am theuersten zu stehen kommt. Man pfleget zwar hierbey einzuwenden, daß die Beobachtung derer fürstlichen Iurium vornämlich denen Landesregierungen obliege, welche auf die Beamten ein wachsames Auge zu halten, durch Emissarien ihrer Aufführung sich zu erkundigen, genaue Verzeichnisse von denen herrschaftlichen Iuribus, samt darzu behörige Nachrichten, in denen Archiven beyzubehalten, und dadurch die Fehler derer Subalternen zu präcaviren hätten. Allein auch bey denen sorgfältigsten Veranstaltungen ist es doch schlechterdings ohnmöglich, daß man bey einer fürstlichen Regierung aller Aemter Particulierrechte vollkommen inne haben solle, oder unmittelbare Aufsicht, wie sie beobachtet werden haben könne. Das beste muß allenthalben der Fleiß, Treue und Geschicklichkeit derer Beamten selbsten thun, und sich nur aller Orten auf Emissarien zu befleißigen, ist so kostbar, als gefährlich. Ehrliche und geschickte Leute lassen sich nicht zu Spionen brauchen, andere aber verstehen entweder selbst die herrschaftlichen Iura eben so wenig, als diejenigen Beamten, zu deren Aufsehern sie gebrauchet werden, oder bringen aus eigennützigen Absichten, Unverstand und Bosheit, so vielerley delationes an, daß die wenigsten gegründet

det

det sind, und die Vermischung von falschen und wahren Angebungen, zu denen verdrieslichsten Verwirrungen Anlaß giebt. Bey dem allen geben die Documenta und Nachrichten derer Archiven von einem Fürsten keinesweges hinlängliche Sicherheit, denn bey denen herrschaftlichen Iuribus ist das allerbeste, daß man selbige in einer unverrückten Observanz, und sich in ununterbrochener Possesion erhalte. Hergegen, wenn ein, besonders ein mächtigerer Nachbar durch die Nachläßigkeit eines ungeschickten Beamten Gelegenheit überkommt, nur einige wenige widrige Actus zu seinem Behuf zu erlangen, so ist es, wo nicht unmöglich, doch wenigstens sehr schwer, die Sache in vorigen Stand zu setzen, da man sich selbst zu helfen nicht vermögend, der Weg Rechtens aber unter deutschen Reichsfürsten allzuvielen Schwierigkeiten unterworfen ist. Dieses ist die Ursache, daß in Chursachsen, ohngeachtet sonst alle Aemter darinne verpachtet seyn, dennoch seit einigen Jahren die Grenzämter, als Gommern u. s. f. davon ausgenommen, und solche niemals wieder zu verpachten, sondern jederzeit ordentlich administriren zu lassen beschlossen worden. Die besten und geschicktesten Diener hat gemeiniglich ein Prinz aus dem Mittel seiner Landeskinder zu erwarten, selbigen ist die Liebe zu ihrem Vaterlande und eine besondere Devotion gegen ihre Landesherrschaft von Jugend auf eingepflanzet, und es erfordert sowol die Billigkeit, als die

Klug-

Klugheit, selbige vor andern zu befördern. Denn die Unterthanen reichen dem Landesherrn ihr Gut und Blut nicht allein ihrentwegen dar, sondern auch in der Zuversicht, daß die Ihrigen des fürstlichen Schutzes und Gnade theilhaftig werden mögen; und es hat niemand von denen Verfassungen und Umständen eines Orts bessere Wissenschaft, als derienige, welcher darinne gebohren und gezogen ist, darneben die Liebe und Freudigkeit derer Unterthanen fast durch nichts mehr, als durch die Beförderung derer Landeskinder unterhalten, hingegen durch einen unbilligen Vorzug fremder, sowol dieienigen einheimischen, welche übergangen werden, als auch ihre Anverwandte und Landesleute, in nicht geringen Unmuth gesetzet werden. Solche billige Vortheile derer Landeskinder aber, werden ihnen bey den Aemtern bey derselben Verpachtungen von selbsten entzogen, indem dabey auf keinen Unterscheid unter inn- oder ausländischen gesehen werden kan, sondern schlechterdings derienige, welcher den stärksten Pacht williget, den Vorzug erlanget, von welchem auch die einheimischen um so mehr abstehen müssen, weil die wenigsten ihres Vermögens oder anderer Umstände halber in dem Stande sind, sich in Pachte einzulassen. Hiernächst erfordern die Regeln der Klugheit, daß ein Fürst so viel möglich freye Hand behalte, über seine Diener nach seinem Gutbefinden zu disponiren, mithin diejenigen, zu welchen er kein Vertrauen hat, und wel-

welche seiner Dienste sich unwürdig machen, derselben zu entsetzen; denn obwol in obigen angeführet worden, daß die Verstosung getreuer Bedienten ohne ihr Verschulden sowol wider die Gerechtigkeit als wider die Staatsklugheit laufe, so erstrecket sich doch solches auf solche Diener nicht, welche durch ihr eigenes Bezeigen ihrer Aemter sich unwürdig machen, vielmehr komt die Beurtheilung, ob sie dergleichen verdienen, nicht eben allemal auf Urthel und Recht, sondern auch auf die Entschliesung eines vernünftigen Gerecht- und Billigkeit liebenden Fürsten an, selbigem aber werden in Ansehung derer Pachtamtleute durch den geschlossenen Contract die Hände dergestalt gebunden, daß man wider selbige währender seiner Pachtzeit, und so lange er die bedungenen Pachtgelder richtig abträget, auch sonst seine Bosheit ein wenig zu verstecken weiß, nicht durchgreifen und zufahren kan, besonders in solchen Landen, wo denen Pachtern der Weg an höhere Orte, als an die Reichsgerichte nach Wien und Wezlar, oder auch nach Dresden, offen stehet, als welchen sie gar bald zu finden, Inhibitiones und Mandata auszuwürken, und den empfindlichsten Verdruß zum Nachtheil der fürstlichen Hoheit zu erregen wissen. Bey diesen allen, ist vor einen Landesherrn nichts gefährlicher, als die beständige Veränder- und Abwechselung derer Beamten, welche währender ihrer Pachtadministration Gelegenheit haben, die Stärke

und

und Schwäche des Landes einzusehen, und sowol die Iura derer Aemter, als auch, wodurch man in selbigen dem Landesherrn am bequemsten einen Nachtheil zuführen könne, zu erkundigen, nach geendigten ihren Pachtjahren aber die Freyheit haben, hinzugehen, wo sie wollen, mithin zum öftern bey denen Benachbarten als Verräther sich angeben, oder auch noch vorher, wenn sie zum voraus sehen, daß sie bald den Wanderstab werden ergreifen müssen, mit andern colludiren, um sich den Weg zu ihrer anderweitigen Versorgung zu bahnen. Alle solche gefährliche Suiten sind um so mehr zu besorgen, wenn die Pachtungen dergestalt übersetzet werden, wie gemeiniglich geschiehet, daß die Pachter dabey nicht zurechte kommen können, sondern am Ende mit dem Bettelstabe davon gehen müssen, als dadurch nach und nach das Land mit verdorbnen um ihr Vermögen, auch Ehr und Redlichkeit gebrachten Leuten angefüllet wird, welche aus Unmuth und Verzweifelung zu verbotenen modis acquirendi sich begeben, und durch Intriquen die grösten Verwirrungen veranlassen. Es ist leider! fast allenthalben üblich geworden, daß auch bey Verpachtung öconomischer Cammergüter öffentliche Auctiones angestellet, und die Pachte denen Meistbietenden zugeschlagen werden, ohne die geringste Ueberlegung zu pflegen, ob der Pachter dabey auskommen und redlicherweise bestehen könne? oder auch zu einer hauswirthlichen

Administration derer Güter geschickt sey. Nun finden sich zwar jedesmal Leute genug, welche in den Tag hinein aus Unverstand und Gewinnsucht einander übersetzen, am Ende aber sowol selbst sich in Ruin stürzen, als auch denen fürstlichen Cammern statt eines durch den in die Augen fallenden grosen Pacht gehofften Profits, einen doppelten Verlust zuziehen, indem nicht allein ein solcher Mensch, der sich überpachtet, und von welchem alsofort daraus abzunehmen ist, daß er verwegen oder unverständig seyn müsse, seines Schadens quocunque modo beykommen will, die Güter auf das alleräuserste ausmergelt und ruiniret, sondern auch zum öftern die Cammer ansehnliche Remisse bewilligen, oder auch, wenn die Caution nicht zureichet, die Pachtgelder einbüsen muß, und die allenthalben daraus entstehende Unordnungen mit vielen Schaden und Verdruß nicht wieder redreßiren kan. Es haben demnach verschiedene vernünftige Cameralisten vorlängstens angemerket, daß dem wahren Interesse eines Fürsten nichts mehr zuwider sey, als die übermäsige Erhöhung derer Pachtcontracte, und wäre vielmehr zu wünschen, daß man bey denen Cammern sich beflisse, von allen dazu gehörigen Gütern einen richtigen Anschlag zu haben, daraus man den wahren Ertrag, und wie viel ein guter Hauswirth, ohne sich zu ruiniren, Pacht geben möchte, so nahe, als immer möglich, sehen könne, da denn das Pachtquantum nie-

niemals zu erhöhen, und dieienigen, so ein mehreres offeriren, als offenbar der Oeconomie unverständige oder mit schädlichen Griffen umgehende Leute abzuweisen, hingegen destomehr auf die Geschicklichkeit und Ehrlichkeit derer Pachter zu sehen wäre. Es ist gewiß und würde gar bald die Erfahrung lehren, daß die Fürstl. Cammern dabey weit besser fahren würden, als bey denen blinden Pachtauctionen, durch welche nichts als der Ruin der Cammergüter entstehet, und das Land mit gewissen aber verdorbenen Pachtern und nichtswürdigen Leuten angefüllet wird. Gleichwie aber der Schaden eines Fürsten, welcher durch ausgezehrte Cammergüter entstehet, bey weiten so groß nicht ist, als derienige, welcher ihm durch ungebührliche Pressungen und Ruinirung derer Unterthanen zuwächset; also sind die angezogenen Inconvenientien um so mehr zu besorgen, wenn neben der Oeconomie auch die Justitienämter verpachtet, mithin auch die Unterthanen der Discretion derer Pachter überlassen werden, wovon leicht Exempel angeführt werden könten. Endlich ist nicht zu übergehen, wie bey denen Aemterpachten ganz unvermeidlich sey, daß nicht ein Fürst und dessen Landesregierung mit unaufhörlichen Querelen derer Unterthanen wider die Pachtleute, und dieser wider jene behelliget werden solte, deren Entscheidungen um so beschwerlicher seynd, weil die Pachter öfters auch die ungerechtesten Un-

ternehmungen, theils mit einem vorgeschützten herrschaftlichen Interesse, theils aber mit einem bey ihren Pachtern prätendirten Schuz zu beschönigen, auch die Vertretung und Assistenz der Cammer um so mehr verlangen, damit sie nicht widrigenfalls auser Stand gesetzt würden, die von ihnen versprochenen Praestanda zu prästiren.

§. 13.

Widerlegung derer §. 3 angeführten Einwürfe.

Man wird verhoffentlich bey unpartheyischer Ueberlegung sothaner mit Verpachtung derer Aemter verknüpften Beschwerlichkeiten gar leicht finden, daß selbige die §. 11. angeführte Vortheile bey weiten überwiegen. Denn 1) ist zwar nicht zu läugnen, daß man bey einer fürstlichen Cammer möglichsten Fleises sich bemühen müsse, zu Formirung eines beständigen Cammerstaats, die Einkünfte auf einen unveränderlichen Fuß zu setzen. Es ist aber allenfalls genug, daß man die beständigen und unveränderlichen Ausgaben nach denenienigen Intraden einrichte, welche man ordentlicher Weise auf ein richtiges und beständiges Quantum reduciren kan, dahingegen die auserordentliche Ausgaben auch von denen veränderlichen Revenüen bestritten werden können. Denn überhaupt ist es doch inpracticable, die Balance von einem Cammerstaat auf einen untrüglichen und unveränderlichen Fuß zu setzen, immasen auch die

die Steuern, Termine, Kopfgelder, Accisen und dergleichen steigen und fallen, von welchen man doch unter allen Cammereinkünften den Ertrag auf den genauesten setzen kan. Insonderheit aber ist es auch bey denen Verpachtungen derer Aemter, wegen der öfters vorfallenden nöthigen Remisse, Banqueroutirungen und Betrügereyen derer Pachter u. s. f. einen untrüglichen Staat zu machen ohnmöglich. Hiernächst können 2) und 3) wider die Saumseligkeit derer Beamten in Eintreibung derer fructuum iurisdictionis, oder auch ihre dabey gehende Unterschleife durch Verordnung von harten Strafen wider die säumigen Executores, wie auch durch Bestrafung derer Unterschleife an Leib und Leben hinlängliche Mittel gefunden werden, wie dergleichen Verfassungen in dem Churfürstl. Sächsis. Landen anzutreffen sind; und wäre nicht unbillig, daß die Amtschreiber nebst Bestellung hinlänglicher Caution angehalten würden, alle Reste, welche sich nach Verfliesung eines Jahres in ihren Rechnungen befinden, nebst einer nachdrücklichen Strafe, aus ihrem Beutel zu ersetzen, oder daß sie sich solche von der Caution abziehen lassen müsten, wofern sie nicht alsofort darthun könten, daß selbige inexigible gewesen.

4) Der Vortheil aber, welchen man durch Ersparung derer Besoldungen und die wegfallende Haltung vieler Subalternen zu erlangen vermeinet, ist um deswillen schlecht, weil

auch ein Pachtmann die nöthigen Officiales nicht entbehren kan, mithin bey Schliesung des Pachts auf dasienige, was zu derselben Gehalt erfordert wird, nothwendig reflectirt, und überdem auch etwas vor sich zu profitiren suchet. Nicht weniger pflegen die Vortheile, welche man durch solche Ersparung verhoffet, durch die öfters nöthige Untersuchungen und Verfahren wider die Pachter wieder zu Grunde zu gehen, auch wohl gar, wenn ein oder der andere Pachter filoutiret, und die Caution nicht hinlänglich ist, einen doppelten Schaden nach sich zu ziehen. Endlich 5) ist der Vorwand, ob werde die Jurisdiction selbst nicht verpachtet, sondern nur die Intraden, deren Pacht aber solchen Leuten überlassen, welchen man zu ihrem bessern Auskommen die Justizverwaltung mit anvertrauen könne, eine leere Bemäntelung, wie bereits oben mit mehreren ausgeführet worden.

§. 14.

Auf das Exempel anderer Churfürstl. Lande kan man sich nicht wohl verlassen.

Bey dem allen kan man sich auf die Exempel derer Churfürstl. Landen, in welchen die Verpachtungen derer Aemter eingeführet sind, keinesweges verlassen. Denn zugeschweigen, daß auch in selbigen gar sehr durch die tägliche Erfahrung bestärket wird, wie die obenausgeführte incommoda bey denen Verpachtungen derer Aemter unvermeidentlich sind, so ist auch zwischen so gros-

grossen und mächtigen Churfürstenthümern, und andern Fürstl. Landen, ein gar merklicher Unterscheid, und wird in jenen wegen des priuilegii de non appellando, und anderer Umstände gerade zugefahren, ohne daß sich jemand einkommen lassen kan, mit einem König und Churfürsten anzubinden, da man hingegen in diesen ganz andere Considerationes haben muß. Insonderheit ist es nicht möglich, daß die Unterthanen in weitläuftigen Landen etwas anfangen, und wegen ihrer Zerstreuung unter einen Huth gebracht werden, oder communem causam machen können; allein, in einem in engere Gränzen eingeschlossenen Fürstenthum sind sie im Augenblick beysammen, und bekommen ihre Unternehmungen alsofort durch den gefährlichen Namen:

Die gesamten Unterthanen beschweren sich 2c.

einen nicht geringen Nachdruck. Und da im obigen angemerket worden, wie gefährlich die öftern Veränderungen und Abwechselungen derer Beamten, wegen der dadurch entstehenden Verabsäumung derer Fürstl. iurium gegen die benachbarten, auch besorglichen collusion und Verrätherey untreuer Pachter sind, und dergleichen, so hat ein mächtiger König und Churfürst sich davor eben so sehr nicht zu fürchten, si ipse sufficit, und er kan zum Besitz dessen, was von einem unerfahrnen oder un-

treuen Diener vergeben worden, gar kurz wieder gelangen, da man hingegen bey einem andern Staat, welcher mit mächtigern und gefährlichern Nachbarn umgeben ist, weit mehrere Vorsicht und Behutsamkeit zu gebrauchen Ursach hat.

II.

C. F. Buddei Bedencken: Ob die Verordnung der censurae ecclesiasticae ad iura ordinis, oder ad iurisdictionem ecclesiasticam gehöre; ingleichen von der Schuldigkeit und Misbräuchen der Kirchenbuse, mit einigen Noten*) **) des Herausgebers.

Obschon an sich auser allen Zweifel stehet, daß es lediglich von der Willkühr eines Landesherrn, als obersten Gesetzgebers, abhange, wie dieselbige die Gränzen der Gerichts-

*) Von Ursprung der Consistoriorum uid. des Secretar. Schlegels Lebensbeschreibung des Saalfeldischen Superintendentens Aquilae cap. 63. p. 460. not. g. cap. 71. p. 500. Seckendorfs Historia Lutheranismi Lib. III. §. 72. n. marg. 7. memorabilis institutio Consistorii Lipsiensis, ibid. §. 110. addit. Lit. 6. memorabile SECKENDORFII iudicium de obiecto consistoriorum, uid. ibid. §. 119. nr. 35. Von der Weltlichkeit des

richtsbarkeit ihnen nachgesetzten Collegiorum et iudiciorum zu bestimmen gnädigst gemeynet seyn: so ist dennoch dabey gewiß, daß ein weiser

des Ehestandes, uide introidum von Lutheri Traubüchlein in libris symbol. item Lutheri Ehebüchlein in operibus. add. Peetsch von Kirchenbann, it. vom Recht der Beichtstühle. Was es mit der Kirchencensur von denen ersten 3 Seculis vor Bewandnis habe, davon giebt des sel. geh. Rath Böhmers Kirchenstaat der 3 ersten Jahrhundert ap. 2. §. 5. p. 120. seqq. gute Nachricht. uid. eiusd. BOEHMERI Dissertationes iuris ecclesiastici antiqui Lipsiae 1711. 8. dissert. III. de confoederata Christianorum disciplina §. X. XXIII. seqq.

**) Daß die Kirchenbuse eine ordentliche Strafe sey, und von der Schädlichkeit derselben, handelt sehr schön LEYSER. in Meditat. ad. II. Vol. IX. spec. DLXXXII. p. 151. seqq. ubi: et uincit quidem haec poena atrocilata sua alias, quod infamiam ac notam, occultiorem ante, manifestat, et nouis cerimoniis auget, memoriamque eius quasi immortalem reddit. Tandum igitur abest, ut poenitentia haec publica scandalum, quod ex stupro oriri uulgo creditur, aboleat, aut minuat, ut celebritate sua potius augeat etc. Inde fit, ut poenitentia haec publica funestissimos effectus habeat, et homines, pudoris sui non prorsus oblitos, sed existimationis suae conseruandae studiosos, ad desperationem adigat, et in atrocissima crimina, parricidia, abortus, occultationes uteri, expositiones infantum, periuria mutationes religionis, fugam e patria, desertionem muneris publicis impellat. cet. Hincce hanc censuram poenalem in crimine stupri aboleri

ser Fürst auch hierbey allezeit gewisse Bewegungsgründe voraussetzet. So viel nun diese Materie besonders anlanget, so fehlet es nicht an rationibus pro und contra, so man dabey anzuführen im Stande ist. An sich hat man vornämlich, theils auf das obiectum, theils auf den finem eines jeden iudicii zu reflectiren.

1) Was das erstere betrift, so kommt es auf die Frage an: Ob die Auflegung und Verfügung der Kirchenbuse ad iura ordinis, oder aber ad iurisdictionem ecclesiasticam gehöre? Gleichwie nun die iura ordinis diejenigen Verrichtungen derer Prediger unter sich begreifen, welche ihnen vermöge ihres Lehr- und Predigeramts obliegen, als Verkündigung des göttlichen Worts, Administration derer Sacramenten, der Binde- und Löseschlüssel (jedoch absque abusu) und dergleichen, als bey welchen allen das Consistorium die Aufsicht und Direction füh-

aboleri suadet dicto Vol. spec. DCXI. §. IX. p. m. 702. et ex instituto de abusu poenitentiae ecclesiasticae docuit HENRICUS BODEN in Dissertatione sub hoc titulo Halae typis excusa, quam Vol. IV. dissert. mearum sub nro. XIX. possideo. Wobey zu merken, daß der vorige König in Preussen die Kirchenbuse abgeschafft hat, wie in seiner Lebensbeschreibung angeführet wird. Besonders aber ist das Mandat des jetzigen grösten Königs wegen Abstellung der Kirchenbuse sehr remarquable d. d. Berlin den 20sten Junii 1746. uid. Staatstheatrum de anno 1747. die 9te Eröfnung p. 568.

führet: also ist hingegen iurisdictio eine potestas competens magistratui in subditos controuersias ciuiles decidendi, et transgressores legum ciuilium seu humanorum puniendi: Dahero abermals in gegenwärtiger Sache das crinomenon darauf beruhet, ob die poenitentia publica einem, der seine Gemeine durch öffentliche Sünden geärgert hat, vermöge des Lehramtes injungiret, oder aber als eine ordentliche Strafe aufgeleget und exequiret werde. Zu Behauptung des ersteren können allerdings verschiedene gar wichtige angeführet werden: allermassen a) die Auflegung der Kirchenbusse als ein Stück des Binde- und Löseschlüssels angesehen werden kan, indem selbige das Mittel ist, wodurch die Excommunicatio, sowohl maior, als auch minor aufgehoben wird, und ein Sünder durch selbige wieder zu der Gemeinschaft und Genuß derer sacrorum gelanget, dahero sie b) von einigen dergestalt vor entfernt von der Natur derer Strafen geachtet wird, daß sie vielmehr als eine Wohlthat, durch welche man wieder derer geistlichen Güter, deren ein Excommunicatus verlustig gewesen, theilhaftig wird, anzusehen sey, wie man sie denn c) nicht poenam, sondern nur censuram ecclesiasticam zu nennen, und d) selbige zur Kirchendisciplin zu referiren, diese aber gewissermassen, wenigstens nach denen principiis iuris canonici, als eine Würkung des denen Lehrern zukommenden Strafamtes zu regardiren

ren pfleget. Es sey auch e), pflegt man insgemein zu sagen, ein jeder, welcher öffentlich gesündiget habe, nicht vermöge einer obrigkeitlichen Verordnung, sondern in seinem eigenen Gewissen verbunden, die Reue über seinen Fehltritt öffentlich zu bezeigen, und f) dadurch das in der Gemeinde entstandene Aergerniß zu removiren, immassen g) dergleichen öffentliche Bezeigung der Buse vor der ganzen Gemeinde schon in denen ersten Seculis gebräuchlich gewesen, und in ecclesia primitiua von keiner Obrigkeit injungiret, sondern von denen Bischöffen, Aeltesten und Kirchendienern, oder ab ecclesia angeordnet worden. Hiernächst werde h) niemand zur Ablegung der Kirchenbuse gezwungen, sondern, wenn ein Sünder ein Verlangen zur admissione ad sacra hege, habe er sich freywillig dazu anzumelden. Wozu noch i) kommet, daß die Doctores iuris pontificii die Censuram ecclesiasticam ad iura legis dioecesanae zu referiren pflegen.

BOEHMERUS in iure eccles. protestant. lib. I. tit. 31. §. 14. nr. 2) pag. 718.

Welches Diöcesenrecht die iura subordinationes Clericorum in sich begreift.

Bey etwas genauerer Betrachtung aber finden sich auch nicht geringere argumenta in contrarium. Denn gleichwie die ritus ecclesiae primitiuae bey der überhandnehmenden hierarchia papali von ihrer ersten Beschaffenheit zärtlich

lich

lich degeneriret ſind, alſo iſt auch mit der Kirchenbuſe eben dergleichen geſchehen, dergeſtalt, daß die cenſura eccleſiaſtica, wie ſie heutzutage bey uns üblich iſt, mit der alten poenitentia die geringſte Gleichheit nicht hat. Dieſe letztere wurde in der erſten Kirche nur von denenjenigen erfordert, welche, nachdem ſie einmal den chriſtlichen Glauben angenommen, wieder in heydniſche Irrthümer gefallen waren, und dahero bey ihrer Wiederkehrung zur chriſtlichen Gemeinde in derſelben Verſammlungen an einen beſondern Ort gewieſen wurden, ſo lange, bis ſie durch genugſame Proben ihrer Reſipiſcenz erwieſen, daß ihnen ihre Wiederkehrung zum chriſtlichen Glauben ein Ernſt ſey, als worauf ſie in artum fidelium recipirt wurden. Dahero waren dieſe poenitentia mere ſpontanea, und wurde von einigen Superioren um ſo weniger aufgeleget, je weniger die erſten Chriſten in eccleſia preſſa zur Annehmung des chriſtlichen Glaubens, oder zur Wiederkehrung zu demſelben jemand zu zwingen vermögend waren, aus welcher Urſache ſothane poenitentia nicht ignominioſa, ſondern vielmehr laudabilis etglorioſa war. Wiewohl

Thomaſius in ſeinen Anmerkungen über Puffendorfs politiſche Betrachtung der geiſtlichen Monarchie p. 75. nota *)

anmer-

anmerket, daß die Kirchenbuse im dritten Seculo als eine Strafe eingeführet worden, als welches er vom 4ten und 5ten Seculo

in denen cautelis iurisprudentiae cap. 1. §. 105. nota f) pag. 25.

behauptet. Allein, sobald die Kirche zu ihrer völligen Freyheit gelangte, und dadurch der Clerus mehrere Gelegenheit bekommen, seiner Herrsucht ein Genüge zu thun, so wurden die meisten an sich löblichen und aus guten Absichten eingeführten ritus primae ecclesiae zu mediis stabiliendae dominationis et tyrannidis clericalis gemisbrauchet, indem aus dem alten ritu, vermöge dessen die Christen, unter welchen Streitigkeiten entstunden, anstatt vor die heydnischen Obrigkeiten zu gehen, vor deren Gerichtsstellen man denen Götzen opfern muste, ihre Lehrer zu arbitris zu erwählen pflegten, die audientia episcopalis entstunden; hingegen die ieiunia und andere Casteyungen, welche die alten Christen freywillig und aus wahrer Andacht verrichteten, ingleichen die ermeldete poenitentia ecclesiastica sowohl, als die excommunicatio maior et minor zu Coercirungen und Züchtigungen derer Layen gemisbrauchet, anbey unter dem wider den wahren Begriff der Kirche laufenden Namen der disciplinae ecclesiasticae verstecket wurden. Die reformatores haben zwar wider diese abusus eifrigst gestritten,

ten, wie aus denen libris symbolicis, und unter andern der

„Apologia Confessionis August. tit. 6. de
„confessione et satisfactione, §. sed
„tamen fatentur, tit. 14. de potesta-
„te ecclesiastica cet.

zu ersehen ist, als an welchen letztern Ort

pag. 294. edit. Rechenbergianae. adda-
„tur editio mea Pippingiana fol. 8.
„a et b.

geschrieben wird: „Et placet nobis - - petant „absolutionem, citato titulo 6 aber die Kirchen„busse expresse

„disciplina et res prorsus politica

genennet wird, wenn es 181 heisset: Nec animad„verterunt (scholastici) illa spectacula (poeniten„tiae publicae) instituta esse, tum exempli causa, „tum ad probandos hos, qui petebant recipi ab „ecclesia; in summa non uiderunt, esse *disci„plinam*, et *rem prorsus politicam*.„ Es sind aber gleichwohl, und weil noch lange Zeit die ICti an dem iure pontificio, und die Theologi an der philosophia scholastica gehangen, in der äusserlichen Verfassung unserer Kirchen viele reliquiae papatus übrig geblieben, welche sich ziemlichermassen auch ratione derer sogenannten Kirchendisciplinen äussern. Jedoch haben viele neuere Theologi und ICti, welche

an der Ausfegung des papistischen Sauerteigs gearbeitet, als

PFAFFIUS, WALCHIUS, THOMASIUS, TITIUS, BOEHMERUS, WERNHERUS u. a.

in denen unten anzuführenden Orten unter andern behauptet, quod poenitentia ecclesiastica sit poena proprie sic dicta, ad iurisdictionem ciuilem et politicam pertinens, wie auch

„in der von mir anno 1719. edirten und „anno 1737. wieder aufgelegten Untersuchung des wahren Grundes „von der Gewalt eines Fürsten über „die Kirche, cap. 2. §. 9. pag. 101.

geschehen, und pag. 105. mit Approbation meines sel. Vaters, die Kirchenbusse nach ihrer heutigen Art und Beschaffenheit mit der Strafe des Prangers verglichen worden. Es können zu Befestigung dieser Meynung unter andern folgende Gründe angeführet werden:

1) Die Kirchenbuse kan, nach der allgemeinen Praxi unserer Kirchen, von keinem Prediger (vermöge seines Lehramts) auch von keinem Special- oder Generalsuperintendenten (vermöge der legis dioecesurae) aufgeleget werden, sondern sie wird regulariter vom Consistorio (welches auch iura potestatis et iurisdictionis ecclesiasticae hat) injungiret, wie omnes Theologi et ICti nostrates einstimmig sind. Es schreibet hiervon

Ti-

Titius im deutschen geistlichen Recht lib. 3. cap. 6. §. 45. 46. pag. 538. sq.

§. 45. 46. Aus diesem Grundsatz = = Strafrecht voraussetzen.

2) Es schicket sich darauf der ordentliche Begrif einer Strafe, indem poena definirt wird, quod sit malum passionis, quod infligigitur a superiore inferioribus ob malum actionis ad emendandos delinquentes et terrendos alios. Es ist aber die Kirchenbuse a) ein malum passionis, da nemlich einer als ein Sünder und Uebelthäter der ganzen Gemeinde zur Schau, und wie es die apologia Confessionis Augustanae exprimiret, zum Spectacul vorgestellet, er auch dadurch eben als einer an einem Pranger prostituiret wird. Mein Schwager, Herr Doct. und Prof. Walch zu Jena, schreibt

„im philosophischen Lexico von Kirchen„strafen pag. 1561.

Es sind auch die Kirchenstrafen = = = durchs Geld abkaufen lässet.

Sie wird b) dictirt inferiori, nemlich subdidis a superiore oder magistratu ecclesiastico, c) ob malum auctionis, nemlich wegen gewisser Sünden.

3) Insonderheit wird die Application von dem Begrif einer ordentlichen Strafe auf die Kirchenbuse durch die Consideration des finis poenarum erläutert, als welcher theils in emendatione delinquentis, theils in territione

aliorum bestehet. Einige Schullehrer fügen noch, und zwar als finem primarium poenarum, satisfactionem iustitiae bey, welches aber, wie neuere vernünftige Philosophi vorlängst angemerket, ratione derer menschlichen Strafen, eine blosse scholastische Grille ist. Jedoch behaupten auch disfalls die Papisten, quod per disciplinas et poenitentias canonicas satisfiat Deo pro peccatis, welches aber auf dem römischen Fundamentalirrthum beruhet, als wenn ein Mensch per opera sua Gott genug thun könne, welcher von unserer Kirche und in denen symbolischen Büchern billig verdammet, hingegen behauptet wird, daß die einzige satisfactio Dei in dem Verdienst unsers Heylandes, welches dem Sünder durch den wahren Glauben zugeeignet wird, bestehe.

vid. TITIUS im geistl. Recht lib. 3. cap. 6. §. 35. et 36. pag. 532.

zu der Kirchendisciplin = = = zu urtheilen. Dahero substituiren einige unserer ICtorum und Theologorum anstatt der päbstischen satisfactionis erga Deum bey der Kirchenbuse satisfactionem quae per illam fit ecclesiae. Allein, es ist auch dieses irrig. Denn satisfactio ist nichts anders als damni reparatio. Nun sage man, was denn vernünftiger Weise vor ein damnum der ecclesiae durch ein peccatum eines Sünders zuwachse, und wie es durch die äusserliche Ceremonie einer Kirchenpönitenz ersetzet

werde.

werde. Die ecclesia interna bestehet in actu fidelium, welche mit Christo ihrem Haupte, als Glieder eines Leibes vereiniget sind. Wenn sich nun ein Glied davon durch seine Sünden trennet, so wächset denen übrigen, die in ihren Glauben bestehen bleiben, der geringste Schaden nicht zu, mithin ist ratione ihre damni reparatio ein non ens. Die ecclesia externa ist eine bürgerliche Societät, solcher Personen, welche äusserlich sich zu einerley Religion bekennen, und sie bestehet aus wahren Glaubigen und Maulchristen unter einander. Wenn nun einer e. g. die Ehe bricht, was vor ein damnum wächst dadurch dieser societati ciuili zu? Es schreibet hievon abermals

TITIUS l. cit. §. 39 bis 42. pag. 535.

gar nachdrücklich: §. 39. Aber bey solchen Absehen - - - mit Gelde abkaufen möchten. Es gehöret hieher der ebenfals kahle Prätext: quod finis poenitentiae ecclesiasticae sit scandali remotio. Ein scandalum datum (als von welchen die Rede ist) bestehet darinnen, wenn nemlich jemand durch seine Lehre, oder durch sein Exempel, andere zu Irrthümern oder zu sündlichen Thaten verleitet. Dieses ist zwar ein gefallener nach seiner erfolgten Resipiscenz möglichst zu redreßiren schuldig, aber solches geschiehet gewiß nicht durch die äusserliche, nicht freywillige, sondern von der Obrigkeit angeordnete und aufgelegte schimpfliche

liche Ceremonie, sondern durch eine spontaneam confessionem μετανοιας, und deren Bezeigung vermittelst eines würklich gebesserten Lebenswandels, nach dem Sprichwort: Nicht mehr thun, ist die beste Busse. Es ist merkwürdig, was der gelehrte und aufrichtige ICtus

WERNHERUS in principiis iur. eccles. cap. 6. §. 17. pag. 80.

hiervon schreibet: Frustra est - - - calumniae adhibetur. Ingleichen

TITIUS l. c. §. 49. p. 540.

Also ist auch nicht = = = Strafen haben. Solchemnach bleiben die eigentlichen und wahrhaften fines aller menschlichen Strafen, nemlich emendatio delinquentis et territio aliorum übrig, welche sich vollkommen auf die Kirchenpönitenz appliciren lassen. Daß dabey emendatio delinquentis gesuchet werde, daran ist wohl kein Zweifel, besonders wenn man die Vermahnungen, welche vor dem Altar an den armen Sünder gethan werden, regardiret. Daß man aber auch dadurch territionem aliorum, als welche der Haupt- und uniuersalfinis aller poenarum humanarum ist, indem der erstere, emendatio scilicet delinquentis, bey suppliciis ubi delinquens e medio tollitur ceßiret, intendire, solches ist aus allen Umständen und Ceremonien der Kirchenpönitenz, insonderheit aus dem an denen

denen meisten Orten gebräuchlichen Formular abzunehmen, welcher dabey von der Kanzel abgelesen wird, als dessen Schluß dahin gehet: Es solle sich ein jeder an dem Exempel des büsenden Sünders spiegeln, und sich vor gleichen Sünden und Lastern hüten; als wie etwa, jedoch ohne Application, der Nachrichter, wenn er eine Execution gethan hat, ausrufet: Ein jeder solle sich hüten, daß er nicht in seine Hände falle. Es schreibet hiervon das Königl. und Churfürstl. Consistorium zu Wittenberg in einem dem Stadtrath zu Bautzen ertheilten Responso

in WERNHERI obseruationibus Vol. 2. p. 3. obs. 83. pag. 197.

Hierüber dergleichen Kirchenbusse = . . et exempli gratia.

add. TITIUS l. c. §. 37. pag. 533.

Wann die Kirchenbusse = = daher leiten.

item §. 44. pag. 537.

Von selbiger führet = = thun solte.

4) Daß die Kirchenbuse keinesweges eine Versöhnung mit der beleidigten Kirche, oder expiationem scandali dati zum Endzweck habe, sondern eine ordentliche und blos weltliche Strafe sey, solches erhellet ferner daraus, daß sie nicht von allen Personen, die eine öffentliche Sünde begangen, und in allen Ständen erfor-

dert, sondern gar viele davon eximiret werden. Wer hat jemals gesehen, daß ein Nobilis oder sonst Honoratior, wenn er contra sextum sich vergangen, Kirchenbuse gethan, und fast aller Orten, auch, so viel mir bewust, im Fürstl. Schwarzburgischen sind die Soldaten davon per leges publicas befreyet. Wenn nun aber deprecatio publica die remotionem scandali zum Endzweck haben soll, so ist gewiß nicht abzusehen, warum vornehme Standespersonen, deren Delicta weit eclatanter seyn, und mehr Aergerniß nach sich ziehen, als gemeiner Leuten ihre, ingleichen Soldaten dergleichen Versöhnung mit der geärgerten Kirche nicht nöthig haben solten.

TITIUS l. c. lib. 3. cap. 3. §. pag. 446.

So gehts auch = = betrüben pflegen.

5) Ja, es lehret die quotidiana praxis, daß dieses christliche Versöhnungswerk mit einer NB. dem Stand und Vermögen eines Delinquenten proportionirten Geldbuse redimiret und erkaufet werden könne, dabey öfters ziemliche Zeit mit dem armen Sünder marchandiret wird, ehe man mit ihm ratione quanti des Handels einig werden kan. Dahero billig das brocardicon hier statt findet, surrogatum sapit naturam eius, in cuius locum surrogatur.

WERNHER supra cit. §. 17.

schrei-

schreibet ganz vernünftig: Neque enim, puto ad scandalum remouendum mangnopere facere, si peccator ueteri uel noua sexagena pauperius recedat; und

TITIVS l. c. cap. 6. §. 47. pag. 539.

Ferner kan - - sattsam erwegen.

6) Es wird die Kirchenbuse nicht in allen Verbrechen, sondern nur in einigen gewissen, insonderheit in denen wider das sechste Gebot begangenen Fehltritten erfordert.

WERNHER l. cit. §. 16.

Cum etiam - - esse possit. Und obwol in schwarzburgischen Landen die Kirchenbuse etwas weiter extendiret, und auch denen, welche in Diebstahl und dergleichen betreten werden, dictiret wird, so wird sie doch bey andern Schand und Lastern, als Trunkenheit, Geiz, Ungerechtigkeit, u. d. die doch eben so scandalös als die Unzucht, oder Dieberey sind, niemals aufgeleget, weil nemlich selbige mit keiner weltlichen Strafe beleget werden können. Zu einen augenscheinlichen Beweis, daß die Kirchenpönitenz ein bloses annexum der poenae ordinariae, mithin eiusdem cum hac naturae sey, wie auch

7) daher erhellet, daß selbige, wenn ein Inquisit Abolition erhält, gänzlich ceßiret,

vid. GERHARDI Dissert. de abolitione criminum cap. 3. §. 10. sqq.

wenn gleich die ganze Gemeinde weiß, daß derienige, so die Abolition erhält, das Verbrechen begangen habe. Sie hat

8) ferner nach Art aller weltlichen Strafen ihre Gradus, und wird bey recterirten delictis mit gewissen Ceremonien geschärfet.

9) Endlich führet sie ohnstreitig, und nach der täglichen Erfahrung eine ignominiam, wenigstens leuis notae maculam bey sich, wie denn nicht leicht eine Supplique, darin um Verwandelung der Kirchencensur gebeten wird, zum Vorschein kommet, darinne nicht zur motio angeführet wird, damit nicht der supplicirenden Person, oder auch ihren Kindern, und Anverwandten dadurch eine Beschimpfung zugezogen, und sie aus ihrem Glück, im Heyrathen u. s. f. behindert werden mögen.

WERNHER cit. §. 16.

Deinde multum - -- longe secus; hieraus ergiebet sich von selbsten, was wider die oben in contrarium angeführte rationes eingewendet werden könne. Denn quoad a) wird billig geläugnet, daß die Kirchenbuse zum Binde- und Löseschlüssel gehöre, indem sonst daraus folgen müste, daß keiner, der eine öffentliche Sünde begangen, absolviret werden könte, ohne vorher Kirchenbuse gethan zu haben, welches aber falsch ist.

WERNHER l. c. §. 18. pag. 81.

Ita-

Itaque pastoribus - - defuncti sint etc. Wir verwerfen die Ohrenbeichte selbst, in so weit, daß es nicht nöthig sey, dem Beichtvater seine Sünden specifice zu bekennen, wie viel weniger ist ein öffentliches Bekäntnis vor der ganzen Gemeinde nöthig? Die Excommunicatio minor selbst, oder exclusio uel suspensio membri ecclesiae externae ab usu sacramentorum ist kein Stück, oder Wirkung des Bindeschlüssels, sondern eine poena mere ciuilis a magistratu politico ui iurisdictionis ciuilis infligenda, wie solches

THOMASIVS im Fürstenrecht

ex instituto ausgeführet hat. Es ist bekant, daß die Ertheilung oder Verweigerung der Absolution, welche vom Prediger geschiehet, eine blose uim annuntiatiuam, seu declaratiuam, nicht aber collatiuam habe. Dahero kan ein Prediger einem ruchlosen und beharrlichen Sünder die Absolution verweigern, und kan ihn auf Befehl und im Namen Gottes binden, ohne daß dieser deswegen so fort ab usu sacramentorum, als zu deren Gebrauch eine vorherige Absolution nicht nöthig, sondern, daß man vorher beichte, und die Absolution erlange, ein ritus ecclesiae mere arbitratus ist, ausgeschlossen werde, als welches von der Obrigkeit geschehen muß, und darinne die excommunicatio maior, welche exclusio totalis ab externa ecclesia ist, und erwehnte minor von einerley Eigenschaft seyn. Der grose Theologus zu Tübingen

PFAF-

PFAFFIVS in Institut. iuris ecclesi. lib. 5. cap. 5. §. 6. pag. 308.

schreibet: Euitatur excommunicatio - - procedendum esse.

Idem de iura circa sacra cap. 18. pag. 245.

nec secundo - - excerceri non potest. Wie denn in denen älteren Zeiten die Kirchenbuse, und der Kirchenbann nur gerade differirten, wie aus dem

Pufendorf von der geistlichen Monarchie §. 13. pag. 75.

abzunehmen ist, deswegen man in = = haben kan ꝛc. wobey aber

THOMASIVS not. *)

anmerket: Ich bin = = Pabstthums add. eiusd. cautelae circa Iurisd. eccles. cap. 10. §. 22. pag. 161. cap. 17. §. 47. no. p) pag. 267. et inprimis cap. 18. §. 11, 15, 16. pag. 300 sqq. Wenn demnach b) einige derer Herren Geistlichen die Kirchenbuse vor eine Wohlthat halten, weil ein Sünder dadurch von der suspensione a sacris liberiret, und darauf dieser wieder theilhaftig werden, wie denn wenigstens die armen Huren selbst bey denen Consistoriis um die Verfügung ihrer Kirchenbuse bitten, und also wie die Soldaten, wenn sie Gassen gelaufen, oder einen Buckel voll Prügel bekommen, vor die gnädige Strafe sich bedanken müssen,

so

so ist solches in der That fast lächerlich. Denn die Kirchenbuse ist kein nothwendiges und natürliches Mittel, aus der excommunicatione minori zu eluctiren, sondern es ist ein medium ex arbitrio magistratus praescriptum, und gleichwie zu Bautzen und an gar sehr vielen andern evangelischen Orten, man von keiner Kirchenbuse etwas weiß, also wird wohl niemand sagen, daß nicht ein Fürst, oder seine nachgesetzte Obrigkeiten, die admissionem eines peccatoris ad sacra ohne vorgängige Kirchenbuse resolviren könten. Wenn man aber auch gleich präsupponiret, daß an denienigen Orten, wo diese Kirchendisciplin eingeführt ist, selbige das medium ordinarium eluctandi ex excommunicatione minori sey, so ist doch bekant, quod malum minus, per quod malum maius euitatur, zwar comparatiue und respectu huius mali maioris ein bonum sey, als wie einer, der den kalten Brand an der Hand bekommen, derselben Abschneidung vor eine Arzeney zu Vermeidung des Todes halten muß, an und vor sich aber bleibt es doch ein malum. Jener fiele eine Treppe herunter, und brach Arme und Beine, consolirte sich aber damit, es sey noch ein Glück, daß er nicht den Hals gar gebrochen hätte, worauf aber ein anderer antwortete, er bäte Gott herzlich, daß er ihn vor dergleichen Glück behüten wolle. Wenn einem Dieb der Galgen zuerkant worden, solcher aber in das Schwerd verwandelt wird, so ist zwar dieses eine Gnade und

Wohl-

Wohlthat, respectu des Galgens, wer wolte aber sagen, daß es eine Wohlthat sey, wenn einem der Kopf abgehackt wird. Eben so ist es mit der Kirchenbuse beschaffen, welche zwar secundum nostros mores als ein medium tollendi excommunicationem angesehen wird, an sich aber ein malum passionis ist und bleibet.

quoad c) kommt es auf den Namen der censurae ecclesiasticae, und daß sie nicht poena ecclesiastica genennet zu werden pfleget, keinesweges an; indem man von der Natur und Beschaffenheit einer Sache, nicht aus ihrer Benennung, sondern aus ihren Eigenschaften zu urtheilen hat. Ueberhaupt sind poena, disciplina et censura, so zu sagen Geschwisterkinder, und werden sämtlich unter dem Generalnamen einer coërectionis begriffen, welche von niemand, als von einem superiore contra inferiorum gebrauchet, mithin nicht zu dem Lehr- sondern obrigkeitlichen Amt referiret werden kan. Zwar ist mit dem Lehramt auch das Strafamt verknüpfet. Es ist aber ausgemacht, daß die Strafen derer Prediger nichts anders sey, als Belehrungen und Ueberzeugungen eines Sünders, daß er durch seine Sünden die göttliche Strafen verdienet habe, wie in der

„Untersuchung der Gewalt eines Fürsten „über die Kirche cap. 1. §. 10. pag. „39. sqq.

von mir deduciret worden, welches alles auf eine externam coërectionem, disciplinam, uel censuram ecclesiasticam im geringsten nicht sich appliciren lassen.

quoad d) ist es zwar gewiß, daß die Kirchenbuse eine Art der Kirchendisciplin sey, auch als dahin sie von der apologia August. Confess. und fast allen ICtis et Theolog. referiret wird. Es ist aber hingegen falsch, daß mit dem Strafamt derer Prediger einige disciplina verknüpft sey, sondern auch dieses Strafamt bestehet in nichts anders, als in lehren und überzeugen. Hingegen sind die disciplinae ecclesiasticae ein bloses inuentum der päbstischen Clerisey, ad stabiliendam hierarchiam papalem, welches aus dem Grundirrthum, als wenn die Kirche eine societas imperantium et parentium sey, ausgehecket worden. Ecclesia ist vielmehr ein coetus, oder societas docentium et discentium, dahero alles, was einen respectum superioris erga inferiores involviret, und dahin allerdings die Disciplinen gehören, nicht ad iura ordinis, sondern ad potestatem seu iurisdictionem politicam gehöret, und dahero auch die Consistoria keine geistliche, sondern weltliche obrigkeitliche collegia seyn, wie denn

PFAFFIUS in Instit. in eccles. lib. 5. cap. 5. §. 1. pag. 305.

saget: „Ad iurisdictionem - - et excommu-„nicatio.

quoad

quoad e) ist zwar nicht zu läugnen, daß eine aufrichtige Bekenntniß der Sünden, als ein Merkmaal einer wahren Reue anzusehen sey. Es ist aber ein gefallener Mensch schuldig, seine Sünden zuförderst Gott zu bekennen, hiernächst auch seine Reue gegen diejenige, welche er damit geärgert, i. e. den er durch sein Exempel zu gleichen Lastern verleitet hat, zu contestiren. Solches aber muß freywillig und ungezwungen, aus einem reinen und ungeheuchelten Trieb des Gewissens, auch nicht ein einzigmal, sondern bey aller Gelegenheit, und am meisten realiter, durch eine wirckliche emendationem uitae geschehen, dahingegen weder in Gottes Worte, noch in der analogia fidei, noch in der Vernunft gegründet ist, daß es öffentlich durch einen solennen und mit schimpflichen Ceremonien begleiteten Actum geschehen müsse, immassen quoad f) was es mit der remotione scandali vor Bewandnis habe, bereits oben angeführet worden, wie auch quoad g) daß die Verfassung der ersten Kirche von der Beschaffenheit unserer heutigen ecclesiarum externarum toto coelo differiren. Damals ware ecclesia pressa, und die heydnischen Obrigkeiten nahmen sich des Directorii in Kirchen-Sachen so wenig an, daß sie vielmehr solche gänzlich zu extirpiren suchten, dahero die Gemeinden aus äusserster Noth selbst das Directorium besorgen musten, und also per pactum denen Lehrern und Bischöffen eine weit grössere

Gewalt

Gewalt einräumten, als das blose Lehramt mit sich bringet, und als sich die Prediger heutzutage unter christlichen Obrigkeiten anmassen dürfen, zu geschweigen, daß, wie ebenfals angeführet worden, im ersten und zweyten Seculo die Kirchenbuse an sich selbst, und ihrer Beschaffenheit nach toto coelo von unserer heutigen differirte.

quoad h) wird wohl niemand, bey etwas genauerer Ueberlegung der Umstände, von unserer heutigen Kirchenpönitenz läugnen, daß selbige allerdings gezwungen geschehe. Denn, obgleich regulariter ein Sünder nicht durch den Häscher in die Kirche und vor den Altar geführet, und daselbst an eine Kette geleget wird, so ist doch bekannt, daß auch dieses ein Zwang sey, wenn einer etwas zu thun per comminationem maioris mali gezwungen wird. Wenn einem Delinquenten Staupenschläge zuerkannt werden, ihm aber die Freyheit gelassen wird, solche mit 30 Rthlrn. zu redimiren, so wird er zu deren Erlegung auch nicht gezwungen, sondern, wenn er das erstere ausstehen will, so kan er sein Geld behalten, wenn er aber das letztere erwählet, wer wolte deswegen sagen, daß er die 30 Rthlr. als ein Don gratuit offerire. Wenn nun ein Delinquent a communione sacrorum ausgeschlossen worden, so wird er nicht eher wieder dazu admittiret, und die Excommunication aufgehoben, bis er die Kirchenbuse gethan hat, und wenn er zu lange damit anstehet,

so wird ihm vom consilio abeundi, und wie man einen solchen Verächter derer Sacrorum nicht im Lande dulten könne, vorgepredigt. Will er nun nicht dieses über sich nehmen, besonders, da er auch anderer Orten ohne attestato von seiner Obrigkeit und Beichtvater nicht leicht fortkommen kan, so muß er nolens uolens sich der Kirchendisciplin unterwerfen, und um diese Wohlthat bitten, davor er sich sonst gar sehr bedanken, und sie vor empfangen annehmen würde, wenn er nicht per metum maioris mali dazu gezwungen würde.

quoad i) hat man sich von dem lege dioecesana in unsern evangelischen Kirchensachen ganz einen andern Begriff zu machen, als im iure Canonico zu befinden ist: denn dieses mischet die iurisdictionem ecclesiasticam et legem dioecesanam (welche es zusammen unter dem Namen derer iurium potestatis begreifet) öfters unter einander, indem nach selbigen, und denen principiis der päbstischen Hierarchie, nicht allein der clerus überhaupt eine Gewalt über die Kirche, sondern auch ein höherer clerus über den geringern hat. Bey uns aber ist ein Lehrer so gut als der andere, und die subordination derselben, da ein gemeiner Pfarrer unter dem Adiuncto, dieser unter dem Superintendenten, oder dieser wieder unter dem Generalsuperintendenten, und alle zusammen unter dem Consistorio stehen, sind nichts anders als weltliche Verfassungen, welche a principe ui summae

potestatis in republica zu Erhaltung guter Ordnung eingeführet sind. Dahero lex dioecesana nichts anders in sich begreift, als 1) die Aufsicht über die subordinirten Prediger, in ihrer Lehre und Lebenswandel, 2) derselben Ordinationes, Investituren oder öffentliche Vorstellungen u. d. 3) die Aufsicht über die Kirchengüter, 4) Abnehmung derer Kirchenrechnungen; 5) Kirchen- und Schuluisitationes etc. Gleichwie aber damit die geringste potestas iurisdictionis, dahin auch die Gewalt zu strafen gehöret, nicht verknüpft ist, und kein Superintendent seinen Adiunctum, dieser seinen Pfarrer, oder einer derselben seine Zuhörer strafen kan, (nemlich in sensu proprio, und die Ermahnungen des geistlichen improprie sogenannten Strafamtes ausgenommen) also kan auch, nach allgemeiner Verfassung derer evangelischen Kirchen, die Excommunication so wenig, als die Kirchenpönitenz von einem Pfarrer, Adiuncto, Inspectore, Praeposito, Special- oder Generalsuperintendenten jemand aufgeleget werden, sondern alle diese Disciplinen gehören zur Jurisdiction und vor die Obrigkeit.

Gleichwie übrigens mehr als zu gewiß ist, daß bey der Kirchenbuse unzähliche Misbräuche vorgehen, und daß öfters mehr Aergerniß angerichtet, als expiiret und removiret wird, also haben viele cordati Theologi und ICti ge-

wünschet, daß diese ex papatu *) noch übrig gebliebene Ceremonie gänzlich abgeschaffet, und hingegen die delicta mit andern öffentlichen und desto nachdrücklichern Strafen coerciret werden möchten. Der oft belobte

TITIUS cit. cap. 6. §. 57. pag. 541.

schreibet: Ueberhaupt = = ausgelassen werden. Das Consistorium zu Wittenberg in dem obangezogenen Responso,

in WERNHERI obseru. Vol. 2. pag. 197.

nachdem es angeführet, wie die Kirchenbuse oder öffentliche Abbitte kein wesentliches und nothwendiges Stück der Buse eines öffentlichen Sünders, sondern eine disciplina et res prorsus politica sey, mithin ad adiaphora gehöre, welche von der Obrigkeit nach Befinden eingeführet oder abgeschafft werden können, füget hinzu: (Weil) auch der heutigen Kirchenbuse = = = keinesweges befugt.

III.

Auszug eines Schreibens C. F. Buddei an den Herrn Kirchenrath Walch, die Herrnhuthische Secte betreffend.

Nicht weniger erkenne mit verbundensten Dank, daß Sie mich mit Dero fürtrefflichen Schriften der christlichen Moral,

*) Vbi matrimonia in numerum multiplicatorum sacramentorum referuntur.

ral, und dem Bedenken von der Herrenhuthischen Secte beehren wollen. Die erste habe, weil sie vor meiner Abreise von dem Buchbinder nicht bekommen konte, noch gar nicht, letzteres aber, so mir nachgeschicket worden, allhier mit sehr vielem Vergnügen gelesen, und daran sowohl die vollkommenste Gründlichkeit, als auch ruhmwürdige Moderation bewundert, und übertrift es ohnstreitig alle bisherige von dieser Sache herausgekommene Schriften, unter welchen ich vornämlich die Fresenische, 2 Bennerische, Baumgartische und Cyprianische gelesen, welche ebenfals Beyfall verdienen, dagegen wohl zu wünschen wäre, daß einige andere, als Hr. Froneisens Zinzendorfius simia Muhamedis, und die sceneilische Historie vom gehörnten Siegfried dem Zweyten, zu Hause blieben wären, und zweifele ich sehr, daß der Verfasser der leztern durch eine so schlechte Vertheidigung dem Herrn D. Baumgarten einen Gefallen gethan habe. Mit Schmähungen oder Satyren macht man bey solchen Leuten immer Uebel ärger, als welche eine jede scheele Mine, so man ihnen macht, vor eine Märtyrerkrone ansehen wollen, und daher Gelegenheit nehmen, noch mehrere unschuldige und einfältige an sich zu ziehen. Es schickt sich auf diese Secte keine Beschreibung besser, als des sel. Herrn Cyprian seine, quod sit coetus seducentium et seductorum, unter welchen leztern gewiß viele seyn, die mehr ein Be-

dauern, als Bestrafung verdienen, und Ew. Hochwürden haben zu Ende Dero Bedenkens sowohl, als der Herr D. Fresenius in seinen Anmerkungen sehr wohl geurtheilt, daß man gegen die Verführten anders, als gegen die Verführer verfahren müsse. Ich muß aufrichtig gestehen, daß ich zu Anfang der mir nebst dem Herrn Generalsuperintendenten aufgetragenen Untersuchung vor diese Leute, wenigstens diejenigen, so sich im G.. und besonders in N = d = d =, oder dem von ihnen sogenannten G = Th =, befindlich seyn, ziemlich eingenommen war. Sie antworteten auf die ihnen vorgelegten Fragen so rein und richtig, als man von dem gesetztesten Gottesgelehrten erwarten kan. Wenn ihnen ein Widerspruch vorgehalten wurde, so wusten sie sich überaus meisterlich herauszuwickeln. Nur ein Exempel davon anzuführen, so ist einer in D. t. d. welcher gegen den vor einigen Wochen sel. verstorbenen Herrn Superintendenten zu Waltershausen soll geläugnet haben, daß einer, der einmal in der Gnade stehe, wieder daraus fallen und sündigen könne. Als Herr Generalsuperintendent L. ihm diese Frage vorlegte, antwortete er ohne Bedenken mit ja, mit dem Zusatz, wie er es leider selbst an sich vielmals erfahren. Auf Vorhalt des Protocolls, so Herr E. über die mit ihm gehaltene Unterredung geführet, erwiederte er mit Lächeln: Man müste ihn nicht recht verstanden haben; seine

Mey=

nung sey: daß einer als ein in der Gnade stehender nicht sündigen könne, indem Sünde und Gottes Gnade ohnmöglich beysammen stehen könten; daraus folge aber nicht, daß ein solcher gar nicht wieder sündigen könne, aber in dem Augenblick, da er sündige, falle er auch aus der Gnade, welche aber durch die Erneuerung wieder erlangt werden könte, u. s. f. Man darf sich aber über ihre orthodoxe Antworten nicht wundern, indem nach ihren Principiis ein Bruder sich zu einer jeden Religion, unter welcher er lebet, äusserlich bekennen kan, daher antworten sie, was sie sollen, und denken im Herzen, was sie wollen. Dieses aber kan man ihnen nicht absprechen, daß sie in ihren äusserlichen Wandel sich ehrbar, stille, und als boni ciues erweisen. Sie besuchen den öffentlichen Gottesdienst, obwohl nicht eben allzufleißig zu Apfelstädt, weil sie jetzo keinen eigenen Pfarrer haben, sie geniessen daselbst die Sacra, und der dasige Prediger gibt ihnen das Zeugniß, daß sie seine übrigen Pfarrkinder durch ihr Exempel beschämten. Kan man einen unter sie gehörigen Handwerksmann bekommen, so ist man vor Betrug und Bevortheilung zuverläßig versichert. Ihren Verfassungen wissen sie einen sehr guten Schein der Unschuld zu geben, insonderheit ihren Liebesmahlen, welche darinnen bestehen: Wenn jemand einen Tag feyerlich begehen will, als seinen, oder jemands derer Seinigen Geburts-

tag, oder den Tag, an welchem sie in die Ehe getreten, und welcher ihnen vor andern angenehm ist: so ersuchet er ihren Vorsteher, daß er einige, und zwar, wenn es ein lediger Bruder oder Schwester ist, lauter Personen ihres Geschlechts, wenn es aber Verheyrathete seyn, Personen beyderley Geschlechts zu ihnen Nachmittags 3 Uhr einladen möchte. Sie setzen sich sodann an eine Tafel, und zwar die Brüder zusammen auf eine, und die Schwestern auf die andere Seite, dergestalt, daß oben und unten, wo sie zusammenstossen, ein paar Eheleute, und also jedesmal ein Mann mit seiner Frau zusammenkomme. Sie machen den Anfang mit einem Gesang, sodenn wird Thee oder Coffee, etwas Gebackenes und dergleichen, oder wenn es arme Leute seyn, nur Käse und Brod mit einem Trunk Bier aufgetragen, unter dessen Geniessung ihre Correspondenzen verlesen, auch von theils erbaulichen, theils besondern und indifferenten Dingen gesprochen, und nach Verfliessung einer oder zwey Stunden wieder mit einem Gesang und dem Liebeskuß beschlossen wird, welchen sich aber nur die Brüder untereinander, und die Schwestern untereinander geben, wie sie denn versichern, daß wenn ein Bruder eine andere Schwester, als sein Weib, küssen solte, sie ihn gleich aus der Gemeinde verstossen, und ihn nicht länger unter sich dulten würden.

Ew.

Ew. Hochwürden deuten ja nicht übel, daß ich Ihnen eine so weitläuftige Beschreibung von einer Ihnen schon selbst besser bekannten Sache mache. Jedoch kan ich mich nicht erinnern, daß ich sie wo auf eben so eine Art beschrieben gefunden hätte, wie es damit in den G. Landen gehalten wird, und ich bin der Meynung, daß, wenn die Liebesmahle in diesen Schranken verbleiben, und dieses der einzige Punct wäre, darauf es bey ihrer Dultung ankäme, man sie gar wohl, und vielleicht noch eher, als die an Geburts- und andern dergleichen Tagen übliche Schwelgereyen toleriren könte. Und fast eben so schöne Farben wissen sie auch ihren übrigen Anstalten anzustreichen. Am Ende aber haben sie dennoch ihre Falschheit und Tücke nicht bergen können. Im Anfang der commissarischen Untersuchung liessen sich die Brüder und Schwestern der D-t-d. oder G-Th. Gemeinde überaus tractabel an, schienen auch keine sonderliche Schwierigkeiten wegen des Huldigungseids zu machen. Als man aber solchen in Ernst verlangte, und ihnen ihre Dultung unter gewissen Bedingungen zugestunde, darunter überhaupt, daß sie sich denen G. Landes-Gesetzen in politicis et ecclesiasticis unterwerfen solten, insbesondere aber, so viel ich mich extra acta erinnere, folgende die vornehmsten waren: Daß sie ihre Zusammenkünfte und Betstunden nicht anders, als unter Direction eines ordentlichen berufenen Pfarrers halten,

die Liebesmahle aber gar einstellen, des Herrenhuthischen Gesangbuches aber gänzlich sich enthalten, der Direction des Grafens von Zinzendorf sich in keinem Wege unterwerfen, und ihre Kinder ohne besondere obrigkeitliche Erlaubnis, in keine Schule ausser Landes verschicken solten; so weigerten sie sich durchgängig, einen einzigen davon einzugehen, ausser ihren sogenannten Medicum, oder Empiricum, welcher sich zum Huldigungseide verstunde. Wegen derer Liebesmahle fällt mir noch ein, daß sie schlechterdings läugnen, ob würde das Abendmahl dabey administrirt, und als ich ihnen das Lied auf die Liebesmahle in dem herrenhuthischen Gesangbuche vorhielte, erklärten sie es dahin, daß in Herrenhaag und Marienborn die Communicanten ein paar Stunden vor der Communion ein Liebesmahl, und zwar in einem Privathause zu halten pflegten, hernach aber das Abendmahl finitis facris in ihren öffentlichen Versammlungen auf evangelisch-lutherische Weise administriret würde. Nichts ist verabscheuungswürdiger, als ihr Gesangbuch, jedoch nicht so sehr das Hauptgesangbuch vor die mährischen Brüder, als die verschiedene schändliche Anhänge, wie von verschiedenen, besonders Herrn Baumgarten, angemerket, und von Ewr. Hochwürden noch weiter ausgeführet worden. Unter die lästerlichen Piecen gehöret besonders ihre Wundenlitaney, welche anfänglich auf ein paar Octavblätter beson-

besonders gedruckt, unter ihnen herumgienge, hernach dem 11ten oder 12ten Anhang einverleibet worden, und darinnen von der Beschneidung des Herrn Christi und andern Gegenwürfen ärgerlichste Ausdrücke und sonst die verworrensten Fantastereyen zusammen gehäufet seyn. Ich fragte einen Gnth-- Bruder, was denn die darinne befindliche Passage:

Wer das Stäblein spitzet
Und die Wunden damit ritzet
Und leckt,
Der schmeckt

bedeuten solte, und bekam zur Antwort, daß damit auf die Historie vom Jonathan, der mit dem Stabe vom Honig als ein vermeyntes Vorbild von der Süßigkeit derer Wunden Christi gekostet hätte, gezielet würde, und die ganze Wundenlitaney hätte daher ihren Ursprung, daß einmal ein Bruder aus Böhmen nach Herrenhaag gekommen, und an einem hitzigen Fieber verstorben, bey dem Todeskampf aber die Betrachtung geäusert hätte, welche den Stoff zu der Wundenlitaney abgegeben hätte. Den Grafen von Zinzendorf, als das Haupt dieser Secte, muß gewiß ein jeder Unpartheyischer als ein Original eines hochmüthigen, falschen und betrügerischen Verführers erkennen, und sind nur die arme Schaafe zu beklagen, welche mit einfältigen Herzen in seine Stricke gerathen. Er und die vornehmsten, welche in das

Geheimnis seiner Bosheit mit eingeflochten seyn, haben solches nirgends deutlicher verrathen, als in den Pensylvanischen zu Philadelphia gedruckten Protocollen. Selbige sind in einem Volumine unserer Oberconsistorialacten befindlich, und es hat sie der selige Cyprian über Londen aus America bekommen. Ich vermuthe, daß sie sehr rar seyn müssen. Ich glaube ganz gewiß, daß wenn einmal der Graf von Zinzendorf versterben solte, die ganze Secte zerstäuben und verschwinden werde. Es ist fast ohnmöglich, daß eine Secte fortdauern könne, ohne einer Art eines Systematis, oder eines förmlichen libri symbolici zu haben, davor weder ihr schon mehrmalen geändertes Lehrbüchlein, noch die mit so vielen Contradictionen angefüllte Rapsodie ihrer Gesangbücher angesehen werden kan.

IV.

Wilhelm Friedrich Franz Buddei Proiect zu Errichtung einer Brandcasse.

§. 1.

Da alle Ausgaben eine vorhergegangene Einnahme zum voraus setzen, so ist auch bey dieser Casse zuvörderst auf eine hinlängliche Einnahme zu denken. Diese könte durch einen doppelten Zufluß erlanget werden, erstlich durch eine proportionirliche Einlage zu dieser

ser Casse gegen zu hoffenden Schadens Ersatz bey unverschuldeten Bränden, zweytens durch die zu erlegenden Strafgelder, wegen des liederlichen Umgangs mit Feuer und leichtbrennenden Materien.

§. 2.

So viel nun die Einlage selbsten anbetrift, so wird solche dadurch erhalten, daß ein jeder, welcher sich des §. 6. und 14. bemerkten commodi zu erfreuen haben will, seine verbrennlichen Immobilien an Häusern, Scheuern, Ställen, Landgebäuden ꝛc. selbsten in Ansatz bringe, und ein vor allemal zu dieser Casse 3 Procent, einfolglich von 1000 Rthlr. 30 Rthlr. contribuire, welcher sonst in Absicht aller Immobilien eines ganzen Landes zusammen gerechnet, alleine hinreichig seyn muß, zu Entschädigung aller brandbeschädigten Contribuenten, zumalen wenn mit diesen Geldern uneigennützig und vorsichtlich gewirthschaftet wird.

§. 3.

Wenn diese Abgabe einmal von dem Besitzer entrichtet ist; so sind nachher dessen Descendenten und Ascendenten, welche Erben obiger Grundstücke werden, von deren anderweiten Abgabe quoad portionem hereditariam befreyt, müssen aber, wenn sie sich dieses commodi erfreuen wollen, die baare Herausgabe, sobald das

das verbrennliche immobile zugeschrieben worden, verbrandschatzen.

§. 4.

Collaterales und lachende Erben, legatarii oder neue Abekäufer, müssen die ganze Brandschatzung à 3 Procent, wenn sie sich casu existente eines Schadenersatzes ex cassa erfreuen wollen, entrichten, welches auch von denen Vertauschungen und donationibus inter uiuos aut mortis causa zu verstehen ist.

§. 5.

Die contribuentes werden in ein besonderes dazu gefertigtes Buch à magistratu nach alphabetischer Ordnung inscribiret, und erhalten den behörigen Zahlungsschein.

§. 6.

Die Interessenten bey dieser Casse geniesen sodenn nach betroffenen Feuerschaden, den ganzen Ersatz von ihren verbrennten Immobilien, und zwar nach dem von ihnen selbst gemachten und verbrantrechteten Anschlage, gegen von sich zu stellende Quittung. Diese Contribuenten haben hiernächst auch überhaupt den ansehnlichen Vortheil, daß durch diese Brandcasse ihr Credit ansehnlich wächst, indem, da sie sonsten auf ihre habende immobilia kaum soviel als die Brandstätten und die darauf etwa haftenden Gerechtigkeiten werth sind, in Fall der

Noth

Noth erborgen können, ihnen bey diesen instituto unbedenklich, soviel als der ganze Werth des immobilis beträgt, creditirt werden kan, wofern sie anderst mit dem Abtrag des jährlichen Interesse nicht säumig sind: Der Landesherr selbsten aber hat diesen grosen Vortheil, daß hierdurch denen durch Brand unverschuldet verarmten Unterthanen sogleich ex paratissimis wieder aufgeholfen werden kan, auch die Landeseinkünfte an Steuern und dergleichen, durch Brandschäden und daherige remisse keinen Abbruch leiden: Hiernächst auch, daß die übrigen Unterthanen durch Einsamlung öfterer Brandcollecten nicht enervirt werden.

§. 7.

Dahingegen haben sich keines Ersatzes zu getrösten diejenigen, ob sie schon zur Brandcasse contribuiret, welche durch ihre selbst eigene Verwahrlosung und Schuld abbrennen, und verursachen, daß bey ihnen dergleichen Feuersbrünste auskommen.

§. 8.

Kirchen und Schulen bleiben mit der willkürlichen Contribution zur Brandcasse verschonet; geniesen jedoch nichts destoweniger den benöthigten Beytrag zu deren neuen Erbauung.

§. 9.

§. 9.

Hingegen müssen, nach gegenwärtigem Proiecte, all- und jede Brandcollecten aufgehoben und verboten werden.

§. 10.

Der andere fonds zu dieser Casse besteht in denen zu erlegenden Strafgeldern. Es wäre diesemnach als zu dieser Casse straffällig anzusehen derjenige, welcher sich mit brennenden Tobackspfeifen ohne Deckel, oder Lichte auser genugsam verwahrten Laternen, in Scheuern, Ställen, Holzbehältnissen, auf Misten, oder überhaupt, wo leichtbrennende Materien aufbehalten werden, sich betreten lässet, nichtweniger diejenigen, welche Flachs in Backöfen, oder sonst zunahe bey Herden und Oefen trockenen, welche in denen Küchen Ställe haben, welche dem Herde und Ofen zunahe, mehr als zum täglichen Gebrauche nöthig, Holz, Stroh, oder sonst leicht brennende Materien legen ꝛc. und zwar hätte ein jeder dieser Uebertreter 2 mfl. Strafe zur Brandcasse zu erlegen.

§. 11.

Damit auch ein jedes desto vorsichtiger mit dem Feuer umgehe; so hätten hierauf jedes Orts und Dorfs Schultheisen und Feuervisitationes bey 4 mfl. Strafe zur Brandcasse, fleißige Aufsicht und Haussuchung zu halten,

ten, und die Contravenienten bey denen Aemtern, Stadträthen und Gerichten, zu Beytreibung der Strafe anzuzeigen.

§. 12.

Da auch die öftere Erfahrung lehret, daß es an bösen Leuten nicht mangele, so mit Fleiß, aus Rache, oder in Absicht von der daher entstehenden Confusion zu profitiren und zu stehlen, Feuer anlegen, und sich in ihren bösen Vorsatz durch die Strafe der lebendigen Verbrennung nicht irre machen lassen; als wäre solche dahin zu schärfen, daß wenn dieselben etwas in bonis hinterlassen, solches confiscirет und zur Brandcasse geliefert werde, weil dieselbe ohnehin durch dergleichen böses Volk in die Umstände gesetzet wird, eine starke Abgabe denen Contribuenten ad cassam secundum §. 6. zu Ersetzung ihrer erlittenen Immobiliarschadens abzureichen.

§. 13.

Sämtliche diese Einlage und Strafgelder zur Brandcasse könten bey fürstlicher Cammer oder Brandschaftscasse eingenommen werden; hingegen müste auch davor und vor den Einnehmer nomine publico caviret werden.

§. 14.

Endlich könte auch denen abgebranten Cassecontribuenten, so gesonnen sind, um künftigen

Unglücksfällen besser vorzubeugen, ihre Häuser von neuem steinern aufzuführen, aus dieser Brandcasse gegen hinlängliche Sicherheit und Verschreibungen mit einem Capitale zu 4 Procent unter die Arme gegriffen werden. Hiernächst wäre darauf zu sehen, daß in Städten an Häusern weder neue Scheuern aufgerichtet, noch auch die eingehenden wieder aufgebaut würden, vielmehr sind solche vor die Städte zu verweisen: wie denn auch soviel möglich darauf zu sehen, daß auf dem Lande die Häuser nicht mit Stroh, noch weniger aber Schinteln, sondern vielmehr mit Ziegeln bedeckt werden.

§. 15.

Viele hieher gehörige sehr weise Verordnungen finden sich im dritten Theile der churbraunschweiglüneburgischen Landesordnungen und Gesetze, welche zusammen zu Göttingen Anno 1740. in 5 Bänden in gr. 4to edirt sind, und zwar cap. IV. sect. 8ua à p. 260-294. Desgleichen in Beyfügen zur F. S. gothaischen Landesordnung p. 357. sqq. und in fernern Beyfügen zu derselben p. 346. sqq.

Qu. I.

Ob nicht schicklicher eine Brandcasse könne errichtet werden, wenn ein jedes in einem Lande, auf gewisse Termine, oder quartaliter etwas dazu beytragen müste.

Rſ. Quod

Rſ. Quod non, ratio, weilen in einem Lande ordinair mehr arme als reiche Leute sind, erstere haben selten verbrennliche immobilia, es wäre also unbillig, daß das Armuth von ihrer Nothdurft zu Indemnisirung manches reichen Verlusts Brandsteuern bezahlen solte. Zudem wäre schwer, ja wohl gar impracticabel, eine proportionirliche Brandsteuerrepartition, auf einen jeden ausfindig zu machen. Es ist also wohl der in Proiect selbst bemerkte modus der beste.

Qu. II.

Ob nicht die Einlage zur Brandcasse auch auf die impossessionatos in Absicht ihrer Mobilien könne erstreckt werden?

Rſ. Es ist solches um deswegen schwer, weilen die Mobilien sich täglich bald mehren, bald verringern, ersteres durch deren neue Anschaffung, lezters durch selbiger Deteriorirung auch wohl Verkaufung, und nicht leicht ein Hausvater ein vollständiges und beständiges Hausinventarium haben kan. Wolte man es auch gleich bey erlittenen Brandschaden eines jeden eidlichen Feststellung des Schadens überlassen; so würde doch allezeit die Casse dabey zu kurz kommen, einestheils wegen des bey dergleichen Fällen vorkommenden Unterschleifs, (Diebstählen) anderntheils, weil ein jedes derer,

so seine Immobilien dabey einbüsset, sich seinen Schaden wegen Mangel eines beständigen Hausinventarii, grösser einbildet, und wohl auch de credulitate beschwören würde, zumalen öfters bey ein und andern ein pretium affectionis concurriren würde. Gotha den 27sten Junii 1759.

V.

Guil. Frid. Franz Buddei elaboratio: De fatis Debitorum Romanorum, tempore Regum ac liberae Reipublicae.

Primus omnium de debitoribus legem tulit Rex SERVIVS TVLLIVS, non tam in odium quam fauorem potius debitorum. Ea enim cauit: Ne liceat creditoribus ciues Romanos ob aes alienum in uincula ducere: Teste hac de re DIONYSIO HALICARN. *IV. p. 215.* addatur B. HEINECCIVS *Historiae Iuris Romani et Germanici Lib. 1. c. 1. §. IX. **. p. m. 10. et syntagmatis Antiquitatum Roman. Lib. III. Tit. XX. §. III. p. m. 146.* Ratio cur tam fauorabilem debitorum respectu legem SERVIVS, Rex artis regnandi peritissimus, tulerit, non diu quaerenda est. Ratio status talem postulabat. Ciues erant paucissimi, atque hi fugitiui ex ergastulis et pistrinis dominorum, raptores, fu-

res

res et debitores obaerati. Hos ſi licuiſſet creditoribus ob aes alienum conflatum ſibi uindicare ac in uincula ducere, Respublica Romana neceſſarii incrementi loco, maximum potius liberorum hominum cepiſſet decrementum. Adde et hac lege effectum eſſe, ut omnes aere alieno ſuppreſſi, hinc inde in nouam rempublicam tanquam portum tutiſſimum ſe conferrent. Hinc autem euenit, ut nemo alteri tuto credere poſſet, quo ipſo ſimul omne commercium cum magno ineuntis Reipublicae damno fuit e medio ſublatum. Quid quod decemuirorum tempore adeo debitorum creditores decipientium, numerus creuerat, ut hi ſummae neceſſitatis eſſe ducerent, huic malo graſſanti acerbiſſimis legibus obuenire, quas eum in finem ex Graecia ſecum afferebant. Ipſa Legis uerba A. GELLIVS *Noctium Atticarum Lib. XX. c. 1.* ſeruauit. Quae uti et reliqua XII. Tabb. fragmenta egregie illuſtrauit IAC. GOTHOFREDVS *), IO. NIC. FVNCCIVS **),

*) IAC. GOTHOFREDI ICti omni eruditionis genere uerſatiſſimi, teſte ipſius Commentario in Codicem Theodoſianum, filii DIONYSII GOTHOFREDI, fragmenta LL. XII. Tabb. *Heidelbergae* MDCXIII. 4to ſunt edita, recuſa *Geneuae in IV. Fontibus Iuris Ciuilis* MDCLIII. 4to et inſerta EVERH. OTTONIS *Theſauri iuris Romani Tomo III.* Hocce opus GOTHOFREDI in VI. libros eſt diuiſum, quorum I. Ipſa nobis tradit fragmenta in XII. Tabb. relata. II. Hiſtoriam et commentationem XII. Tabb. III. Earundem Probationes. IV. Veterum ſcriptorum qui ad XII. Tabb. ex

), quibus et ſubiungi poteſt IAN. VINC. GRAVINA *),reliquos ut taceam: ac in tertia Tab. collocauit. Haecce lex ubi ſimpliciter interpretanda eſt omnino crudeliſſima fuit: Non enim capitalem ſolum debitoribus obaeratis deſtinauit poenam, ſed poenam, noſtram diſſectionem in IV. partes, (Viertheilung) crudelitate adhuc ſuperantem. Quam etiam antiquiſſimi ſcriptores ſatis agnouere, prouti laudatus Gothofredus Lib. III. ſeu Probationum p. 56. id ex Gellii Noctium Atticar. Lib. XX. c. 1. Quintiliani L. III. c. 6. et Tertul-

ex profeſſo ſcripſerant fragmenta. V. Notas ipſius Autoris. VI. Indicem ad fragmenta. Natus eſt Geneuae die XIII. Sept. MDLXXXVII. obiit MDCLII. hora ante meridiem XI. Aetatis LXV. IVSTVS MEYERVS eum nominat: Aequi medullam, Iuris almi phoſphorum, ſcientiae miraculum, hiſtoriae penum, Theſaurum orbis, gratiarum corculum. MATTHAEVS BERNEGGERVS: Muſaeum inambulans, et uiuam bibliothecam: uide Philippi Meſtrezatii Geneuenſis academiae Rectoris programma in mortem Iac. Gothofredi eo tempore ſcriptum.

**) IO. NIC. FVNCCIVS Rintelii MDCCXLIV. 4to dedit. LL. XII. Tabb. ſuis quotquot reperiri potuerunt fragmentis reſtitutas et obſeruationibus critico-antiquariis illuſtratas.

***) IAN. VINC. GRAVINA elegans ICtus integrum librum ſecundum Originum Iuris Ciuilis, Fragmentis LL. XII. Tabb. deſtinauit.

Plures de LL. XII. Tabb. ſcriptores profert *ill. Buderus* bibliotheca ſelecta Iuris Struuiana c. III. §. 16. edit. Ienenſis de MDCCXLIII. p. m. 44. ſeqq.

tulliani Apologetic. c. 4. ſatis confirmat. Gellius quidem hanc Decemuirorum ſaeuitiam loco citato §. 50. ita excuſat: Nihil profecto immitius, nihil immanius: niſi ut re ipſa adparet, eo conſilio tanta immanitas poenae denunciata eſt, ne ad eam unquam perueniret, et §. 52. pergit: Diſſectum eſſe antiquitus neminem equidem neque legi, neque audiui: Hinc etiam Grauina Orig. I. p. m. 240. de Coecilio ICto dicit: Eum regerere lenitudinis cauſa regem tam aſperam fuiſſe ſancitam, ob rationem pergit Grauina a uobis allatam: ut ſupplicii nempe metu periculum criminis auerteretur, et cauerent homines ſuſcipere ſupra facultates. Quae tamen lex abrogata deinde fuit, ac proſectione corporis ſubiecta ſectio bonorum miſſis in poſſeſſionem bonorum rei creditoribus, ex Edicto Praetoris, ut iis uenditis pecuniam quisque ſuam ſeruaret, remanſitque ſectionis nomen a corpore translatum ad bona propter uenerationem uetuſtae legis, ut ſententia illius in uocabulo conſeruare uideretur, etc. Sed uerbum ſecare Decemuirorum tempore iam de bonis non corpore debitorum fuiſſe intelligendum mihi cum Bynkershoeckio et aliis habeo perſuaſiſſimum, quidquid diſſentiant ill. Leyſerus Medidationum ad π. Voll. VII. ſpecim. CCCCLXXIV. §. II. p. m. 418. Claprothius, alii. Ipſa autem Legis uerba haec ſunt:

Aeris confeſſi rebusque iure iudicatis XXX. dies iuſti ſunto:

Post deinde manus iniectio esto, in Ius ducito. Ni iudicatum facit, aut quips endo eo in iure uindicit, secum ducito, uincito aut neruo aut compedibus XV. Pondo ne maiore: At si uolet minore, uincito. Si uolet, suo uito: Ni suo uit, qui em uinctum habebit libras Farris in dies dato: Si uolet, plus dato. Ni cum eo pacit LX. dies endo uinculis retineto: Interibi trinis nundinis continuis in Comitium procitato, aerisque aestimiam iudicati praedicato. Ast si plures erunt rei, tertis nundinis PARTIS SECANTO: Si plus minusue secuerunt, se Fraud esto: Si uolent uls Tiberim peregre uenundando.

Haecce lex eo melius ut intelligatur 1) Est, uariantes ut addam lectiones. Quibus subnectendae erunt unius alteriusque uocabuli explicationes, denique totius legis animaduersiones, ac paraphrasis,

I. Variantes quod attinet lectiones, quantum scio sequentes occurrunt

α) Loco confesi ut habeat Gothofredus et Grauina, Gellius substituit confessi.

β) Pro Rebusque - - - Gellius Rebus Q.

γ) Loco Quips - - - Gellius Quis

δ) Vice ne maiore, at si uolet minore - - Gellius uult legi: Ne minore at si uolet maiore.

iore. Gothofredi et Grauinae lectio nititur Auctoritate Cuiacii: addita a Grauina p. 241. Lib. II. ratione. Cur enim immitiones Decemuiri, quam ipsimet creditores, qui rem amiserant?

ε) Suo uito - - - Gellius: suo uiuito

ζ) Ni suo uit - - - Gellius: ni suo uiuit

η) Ni cum eo pacit usque ad uerba iudicati praedicato - - - Gellio desiderantur Vltimae legis uerba, Ast si plures erunt rei; et sub fine.

ϑ) Si uolent uls Tiberim peregre uenundanto: neque Gellius habet

ι) Pro se - - - Gellius substituit sine

κ) Loco tertis nundinis - - - Gellio legitur tertiis nundinis.

λ) Ast si plures erunt rei, minus recte legi contendit ill. ICtus Heineccius Syntagmate Antiquitat. Rom. L. IV. Tit. XXX. §. IV. p. m. 150. potius substituit: Ast si pluribus erunt rei,

μ) Illud aeris confessi, initio statim harum legum, uix sensum habere uult B. Bynkershoeck Obseruationum Iuris Romani L. 1. c. 1. p. 2. et potius legi uult: Reis confessis: Sunt libri qui habent aeris confesso; sed hoc uitium scripturae esse contendit.

Hisce uariantibus lectionibus merito subiungendae sunt unius alteriusue uocabuli ulterior explicatio. Primum nobis occurrunt uerba initialia huius legis Rebusque iure iudicatis: hoc est: Posteaquam de facto constat, ac debitores debitum agnouere illudque in iudicio secundum iuris principia diiudicatum est, XXX. dies, his pecuniam ut conquerant, qua debito suo se liberent, concedantur. Credebant enim iudices, debitores his diebus omnem adhibituros esse operam uinculis ipsis instantibus solutione se ut litterarent. Quoniam autem terminus XXX. dierum nimis angustus uideretur esse, ac uix sufficere tam breui tempore tantum pecuniae ut comparare possint debitores, quantum ad solutionem debitorum sufficeret, duplicatum est hocce tempus, ac debitoribus II. menses concessi sunt ui L. VII. Cod. Theod. de usur. rei iudicatae, quibus postea denuo II. menses adiecti sunt ab imperatore Iustiniano, ui L. penult. et ult. Cod. de usuris rei iudicat: ut adeo integrum spatium IV. esset mensium uid. HEINECCIVS Antiquitat. Roman. L. III. Tit. XXX. §. IV. et GOTHOFREDVS L. III. Probationum ad hanc legem edit. de 1613. p. 56.

iusti sunto) h. e. legitimi ac iure constituti, unde et dies constituti audiunt in L. 7. ff. de re iudicata, sic iusta haereditas est, quae a iure defertur: haec laudatus BYNKERSHOECK l. cit. p. 12. Eos dictos esse a iustitio uult HEINEC-

CIVS

civs loc. cit. not. b. dum dicit: iuſti dies ſunt, intra quos quodcunque negotium erat ſuſpendendum: a militia hocce uocabulum eſſe deſumtum, docet I. V. GRAVINA Originum iuris L. II. §. LXXII. p. m. 238. ubi: iuſti dies ſunt XXX illi dies in bello, quibus non licebat hoſtem laceſſere uel res repetere, dum uexillum rufi coloris in arce defixum erat, et exercitus imperatus. His oppoſiti erant praeliares dies: ibique citat GELLIVM, FESTVM et MACROBIVM.

manus iniectio) Haec obtinebat ſi reus iudicium fugiebat: Tunc enim actori licebat reum, ſi extra domum eius compos fieri poterat, anteſtatis teſtibus obtorto collo in ius rapere. Hanc ceremoniam optime deſcribit HORATIVS ſermonum Lib. I. 9. v. 74. ubi de imporduno agit, a quo Horatius nullo modo ſe liberare potuit:

- - - Caſu uenit obuius illi
Aduerſarius, et, Quo Tu turpiſſime! magna
Adclamat uoce: et licet anteſtari? Ego uero
Oppono auriculam (nam ueteres hanc ſedem
memoriae eſſe credebant, uid. STRYCK de iure ſenſuum Diſſ. VII. c. I. §. 59. p. m. 335. et diſſ. VIII. c. I. §. 20. p. m. 375.)
rapit in ius, clamor utrinque,
Vndique concurſus.

Horatio adde ſi lubet PLAVTVM Curcul. v. II. v. 23.

Ph. Am-

Ph. Ambula in ius. M. Non eo.
Ph. Licet anteſtari M. Non licet.
Ph. Iupiter. Te male diſperdat miles: inteſtatus uiuito.
C. At ego, quem licet, te. Ph. Tu accede huc Curculio.
M. Seruum anteſtari? Vide C. Hem! ut ſcias me liberum eſſe. M. Ergo ambula in ius. Hem Tibi. C. O Ciues! Ciues!
M. Quid clamas? Ph. Quid iſtum Tibi tactio eſt: M. Quia mihi libitum eſt.

Plura uide in B. HEINECCII Syntag. Antiquit. Roman. L. IV. Tit. VI. §. 14. p. 222.

endo ſignificat in:

uindicit) Vindex idem eſt ac expromiſſor, qui pecuniam pro addicto ſoluit: uid. B. HEINECCIVS loco cit. adde ibi not. c. p. 148.

aut neruo) Neruus proprie eſt uinculum quo uincitur collum (Halseiſen) compedes in quos coniiciuntur pedes: uid. GRAVINA Orig. Iuris L. II. §. LXXII. Edit. Lipſienſis de 1717. p. 241. GELLIVS contra uocem Neruum, pro quolibet uinculo membrorum νεῦρα dicunt: unde nos quoque latine neruos adpellamus. FESTO e contra ferreum fuit uinculum quo pedes impediebantur: aliis ex ligno fuit, unde ξυλοπέδη PLAVTO: qui eo etiam ceruices uinciri ſolitas eſſe, docet: nam ſaepe eodem uinculo tam ceruices quam pedes et manus nectebantur: Habeat enim idem lignum quinque locis foramina, quibus collum,

lum, manus et pedes inſerebantur: Vnde et πεν-τεσυρίγγον ξύλον ab ARISTOPHANE in Equitibus uocatur:

- - - - τὸν

Δῆσαι ἐκέλευσε πεντεσυρίγγῳ ξύλῳ.

Vid. HOFMANNI Lexicon uniuerſale T. II. uoce Neruus et Nexi.

Pondo) Erat libra, unde dupondium etc. uid. IO. CASP. EISENSCHMID de Ponderibus et menſuris ueterum Romanorum, Graecorum et Hebraeorum p. m. 19. 149. et 216.

libras) Alii uolunt legi libram: Nec tamen lectio libras, prorſus contemnenda eſt, ſiquidem hic legislator non de uno, ſed pluribus loquitur diebus, endo dies: Frugaliones enim Romani quotidie ſelibra Farris ſolum utebantur ad uictum ac quidem panis. Serui e contra quotidie accipiebant libram farris in pultem conſpiſſati. Nam Romanis uſus molarum erat incognitus, hinc grana piſtillo contrita at non prorſus in puluerem ad noſtrae farinae ſimilitudinem commutata, igne et aqua coquebant cum ſale, ac ita emolliebant. Hinc PLAVTVS loco pultiphagos barbaros Romanos *Moſellar. III. 2. v. 142. et Poenul. Proleg. v. 53. ſeqq.* nominat: et IVVENALIS de eorum culinis canit: Grandes fumabant pultibus ollae: Plura uide loco cit. nota d. e. De libra uideatur laudatus EISENSCHMID ob ponderibus et menſuris ueterum Romanorum etc. p. 19. 149.

et

et 152. de libra farris autem in ſpecie plura docet IAC. GOTHOFREDVS notis ad Tab. III. p. 161. Integram libram farris quotidie ſeruos accepiſſe, uel ex eo concludi poteſt, quoniam intererat dominis ſeruos ſufficientes ad labores habere uires.

Far) farinam ſignificare docet GRAVINA p. 241. libri citati. At minus proprie, nam ut iam ſupra monui, uſus molarum Romanis eo tempore fuit incognitus.

em, ſignificat eum.

trinis nundinis continuis) Nundinae quaſi Nouemdinae ſunt, quia IX. quoque die celebrabantur, quibus rure degentes ad mercatum iudicia et leges accipiendas ferendasque in urbem ſe conferebant. Hae tres nundinae etiam minus temporis ſpatium quam ter IX. dies i. e. XXVII. continere poterant. Finge enim I. die Martii nundinas fuiſſe, tunc primum citabatur debitor, die IX. huius menſis iam ſecundae erant nundinae die XVIII. Eiusdem tertiae: Ita tres nundinae coniunctim XVIII. diebus finiri poterant. Initium autem harum nundinarum ita ſumere oportet, ut extremus nundinarum dies incidat in ſexageſimum, ut in hac lege ſententiarum repugnantiam uitemus, quam primus et notauit et hac interpretatione ſuſtulit HOTTHOMANNVS, teſte GRAVINA Origin. Iuris Lib. II. §. LXXII. p. m. 239.

Iam autem ordo me ducit ad id ipſum, quod ſanguinolentum ac praeprimis crudele tota hac lege

lege eſt: Ita enim ea cautum: Aſt ſi plures erunt rei (alii: Aſt ſi pluribus erunt rei) tertis nundinis PARTIS SECANDO. De hac Partis Sectione duplex Eruditorum nobis eſt interpretatio, alii ſimpliciter de ſectione corporum debitorum, eam intelligendum eſſe ſuadent, alii contra de ſectione i. e. Auctione bonorum debitoris eandem interpretantur. Priorem quod attinet opinionem, neutiquam illi, niſi maximam mihimet, ipſi uim inferre uellem, aſſentire poſſum, his commotus rationibus. Primum nullo modo adeo crudeliſſima lex cum Romanorum cultiſſimae gentis moribus conciliari poteſt, barbarum enim quoddam ſi ſimpliciter haecce lex accipitur, ſemper emicat. Porro ne unum quidem in omni hiſtoria Romana extat eiusmodi ſectionis exemplum: Qualis autem Quaeſo lex, quae non obſeruatur ac poenam in transgreſſores conſtitutam executioni mandat? Ridicula ſane eſt. Imo dic, qui erant, aut eſſe poterant debitores, profecto non Senatores, nec equites, his cenſus ſatis proſpexerant, ſed plebeii homines, capite cenſi, quibus forſan locupletiores pecunias credebant, ne perirent: Hi autem ſeditionibus erant deditiſſimi, quod etiam ipſorum ex urbe ſeceſſiones ſatis teſtantur, ſi modo ullo modo a patriciis premebantur, hi etiam fuiſſent, qui nunquam Decemuiris permiſiſſent, eiusmodi crudelem et ſanguinolentam legem in odium plebeiorum ferre, ſed potius, etiamſi ſuffragiis ſuis id impedire non potuiſſent, centies ac in perpetuum

petuum ex urbe ſe ceſſiſſent, niſi alius uerborum et mitior fuiſſet ſignificatus. Cui bono etiam eiusmodi ſaeuiſſimum fuiſſet ſpectaculum, an forſan dilaceratione miſerum eiusmodi debitorum creditum ſuum recepiſſent improbi forſan foeneratores? aut carne eiusmodi diſſectorum ſe paſci uoluerunt? Nullibi certe reperio Romanos ἀνθρωποφάγους (Menſchenfreſſer) fuiſſe, nec ipſe illorum hoſpes eſſem. Qui itaque hoc ſibi perſuadere poſſunt, mihi uidentur etiam abſurdiſſima quaeque credere poſſe. Si contra debitorem conſeruauere, non ipſius operibus ſolum uti, ſed eum etiam uendere et pretium pro eodem acceptum, inter ſe diuidere potuerunt: Vice uerſa, homo diuiſus nemini prodeſt, ſua enim natura ſaluo ſuo pretio diuiduus non eſt, ut res docet et L. 85. §. 4. π. de Verb. Obl. L. 9. §. I. π. de Solut. longe minus quam naues, quas tamen nec recte diuidi CASCELLIVS dixit apud MACROBIVM L. II. Saturn. c. 6. Nauim, reſpondet Mercatori, quemadmodum cum ſocio nauim diuideret? interroganti, ſi diuidis, nec tu nec ſocius habebitis: Haec BYNKERSHOEK *Obſeruationum Iuris* Lib. I. cap. I. p. m. 4. Atque hoc etiam mihi uidentur ipſi legis uerba ſibi uelle: Nam ſecare ſaepiſſime etiam antiquiſſimis temporibus ſignificat auctione uendere, ut et noſtris temporibus uerbum diſtrahere, alienare, et Sectio auctionem uid. VARRO *de Re Ruſtica* II. 10. et BYNKERSHOEK *Obſeruationum Iuris Romani* L. I. c. I. p. 8. ſeqq. nec non GELLIVS

Noctiam

Noctium Attic. Lib. XIII. c. 24. §. 5. 6. p. m. 464. ubi haec: Atque ut erat Fauorinus egregia quadam uel diuina memoria, uerba ipſa M. Tulli ſtatim dixit. Ea nos hic adſcripſimus: Praedam, manubias, *Sectionem*, caſtra denique Cn. Pompeii, ſedente Imperatore, *Decemuiri* uendent. Hic profecto ſatis apparet, uerbum ſectionis, Decemuirorum tempore non miſeram eiusmodi dilacerationem ſignificaſſe: Quis enim quaeſo! partes hominis diſſectas a Decemuiris emiſſet ἀνθρωποφάγοι non erant Romani ut ſupra monui, nec Theatra Anatomica Romae fuere; ut adhunc uſum forſan emto eiusmodi fruſta eſſe dicas: Hic, ſectio ut mihi quidem uidetur, idem denotati ac praedam et ſpolia ab hoſtibus capta, quae denuo decemuir obſeruata aequalitate, militibus ſecundum merita eorum diuideret, nam totum caput citatum agit, de ratione utendi uerbis idem ſignificantibus. Noſtram ſententiam adhuc magis confirmat IVLIVS CAESAR, qui in L. II. de Bello Gallico c. 33. §. 6. p. m. 72. ita: Poſtridie eius dici, refractis portis, cum iam defenderet nemo, atque intromiſſis militibus noſtris, ſectionem eius oppidi uniuerſam uendidit Caeſar: Quo loco uox ſectio idem plane denotat, ac bona auctioni ſubiicienda. Porro qui bona hoſtae ſubiecta publica auctionis lege aut emebant, aut eadem aeſtimabant, Sectores non ſemel iterumque, ſed pluries nominantur: uid. CICERO Oratione pro S. Roſcio Amerino c. LXIII. FLORVS Lib. II. c. 6. §. 48.

p. m. 162. ubi: Voluit Annibal contra fiduciam imitari; ſubiecitque argentarias urbis tabernas: nec ſector inuentus eſt, etc. Plura uide B. HEINECCII *Syntagmate Antiquitatum Roman.* Lib. III. Tit. XXX. §. IV. p. 151. et HOFMANNI *Lexici Vniuerſalis T. II.* uoce ſector. Adde, Corpus ſaepe etiam notare bona et facultates L. 25. §. 16. D. de hered. petit: HEINECCIVS loco cit. Hinc corporis ſectio idem eſt ac bonorum auctio. Nec minus caput etiam denotat ſortem, quod et noſtra ſatis confirmat lingua, qua etiam Capital dicimus: Poena autem ſignificat uſuras ob moram ſoluendas: quod etiam Paulus teſtatur, qui poenae nomine pro uſurarum nomine, ſimpliciter dixit L. 40. π. de Rebus credit. uid. BYNKERSHOEK *Obſeruationum Iuris* Lib. I. c. I. p. 6. ac *Opuſculorum* T. I. c. I. ad L. lecta 40. D. de Rebus creditis c. 6. p. m. 32. Ita etiam noſtra lingua uox Poena non ſemper ſignificat poenam capitalem, ſed ſaepiſſime etiam poenam ſolum pecuniariam: Ita in noſtris Receſſibus Imperii hinc inde occurrit: **Er ſoll in die Pön ſo viel löthigen Mark Goldes oder Silbers verfallen ſeyn:** Ita capiti poena ſaepiſſime idem eſt, ac uſurae ſortis. Inſuper probe tenendum Lapſum temporis multa in linguis immutare, quae olim bonum, hodie malum habent ſignificatum, quae olim mitius, hodie ſtrictius accipiuntur, et uice uerſa: quod etiam cum noſtra ſatis poteſt confirmari lingua: ita e. g. uerbum **Schalk** maioribus noſtris non erat conuitium,

ſed

ſed ſignificabat ſimpliciter **einen Knecht:** ita **Gottſchalk** idem eſt ac ſi dicerem **Gottesknecht: Marſchalk ein Pferdeknecht,** olim enim etiam uox **Mähre** ſignificabat equum etiam optimum: at hodie utraque uox diuerſum plane habet ſignificatum: **Schalk** enim idem eſt ac **ein Böſewicht, hämiſcher Menſch, Schalkheit, Bosheit,** uox **Mähre** hodie nobis denotat nullius pretii equum: ita dicimus **du Schind-Mähre:** Neque uocabulum **Knecht** antiquis temporibus ſignificabat homines mercenarios, proprios ac pediſſe quos, ſed generoſiſſimi quique **edle Knechte** pariter, atque **edle Mannen** nominantur: Sexcenta alia utpote cuique ſatis nota ſilentio ut praeteream. Ill. BYNKERSHOEK *Obſeruationum* lib. I. c. I. p. 2. monet quidem de Fauorino, Caecilio, Fabio Inſt. L. III. c. 6. et Tertulliano Apolog. c. 4. difficile eſſe eorum auctoritates defugere, adeo magnas, praeſertim cum Caecilius et Tertullianus quorundam Iudicio ICti ambo, legum uetuſtarum cum uerba, tum ſententiam ignoraſſe non ſint credendi: At hoc argumentum nos ſtringere non poteſt: Cicero enim eiusque coaeui aperte ſatisfatentur, ſe iam ſuo tempore pleraque LL. XII. Tabb. non intelligere, utpote obſcura et obſoleta: Si nunc Cicero aliique eius coaeui ea iam non intellexere, multo magis Fauorinus, Caecilius, Tertullianus et Fabius ſua decipi potuere opinione, utpote longe poſt Ciceronis tempora adhuc degentes: neque ualet conſequentia, ſi etiam Caecilius et Tertullianus Iuriſconſulti fuere, quod non nego, etiam hac

materia tam antiqua, tam obſoleta, eos errare non potuiſſe. Interim Ill. AVGVSTINO LEYSERO *Medidationum ad Pandectas* Voll. VII. Specim. CCCCLXXIV. p. m. 418. ubi et §. II. agit de Sectione Creditorum in partes: etiam contraria ſententia magis arridet, ac hanc XII. Tabb. legem de uera et ſanguinolenta ſectione debitorum in partes intelligit; ſed nulla plane affert argumenta. Exempla enim quae profert, ac quibus Romanorum crudelitatem oſtendere annititur, (c. g. Ius patriae poteſtatis in liberos, dominicae in ſeruos, maritalis in uxores, quas pro lubitu repudiare potuere) praeſentem quaeſtionem non dicidunt, et nos non ſtringunt. Ac quaeſo ullane eſt comparatio inter repudium, et eiusmodi miſerrimam dilacerationem: inter uenditionem, expoſitionem et exhaeretationem liberorum, quae nec pro lubitu ſi ſemel ſuſcepti erant, fieri poterat; et eiusmodi crudele ſpectaculum: quod ſeruos attinet ne hi quidem ſine ſufficienti cauſa de qua magiſtratus cognoſcebat, necari poterant. Et qualis eſt conſequentia qui unum alterumque facit, quod quodammodo aſperum, ille etiam facit quodcunque crudeliſſimum, quod de eo modo dici poteſt. Hinc credo plures adſenſutos eſſe HERALDO, ROBERTO, BYNKERSHOEKIO et WAECHTLERO libris ab ill. Leyſero citatis, quibus *ipſe autem praedicit, neminem iis* aſſenſurum eſſe. Imo tota legis diſpoſitio mitiorem eius ſenſum comprobat, utpote quae debito-

bitoribus obaeratis proſpexit, ne nimis duris et XV. libras grauidate excedentibus uinculis ligentur, ut creditor neceſſaria debitori in operibus ſuis praeſtet alimenta, ut partes ſecatae per additionem et detractionem numero debitorum et quantitati nominum aequiparentur etc. Debitoribus malignis ſuos creditores deſtinato ex conſilio ſuaque culpa de fraudantibus non patrocinor, hi furibus multo peiores ſunt. Hos enim cautus ac diligens paterfamilias ſua uigilantia ac diligentia euitare poteſt, eiusmodi debitores fallentes non item: hinc merito grauius adhuc furibus ſunt puniendi: Sed reſpiciendum ſimul quomodo non ſoluendo facti ſunt, multis id contingit caſu quodam fortuito, incendiis, ruinis, hoſtilibus in curſionibus etc. in hos rigore animaduertere non iniuſtum ſolum, ſed et flagitioſum eſſet. Sed de his iam ſermo non eſt, de LL. XII Tabb. ſolum loquimur, quibus nulla profecto delictum inter et poenam aequalitas reperiretur, ſi de uera dilaceratione debitorum eam XII Tabb. Legem Debitores in ſpecie ſpectantem, intelligere uelles. Neque conciliari poteſt lex haecce crudeliſſima cum maximis iisque notiſſimis Romanorum priuilegiis. Vt taceam de regula iuris hermeneutica uulgatiſſima: Fauorabilia latius, odioſa ſtrictius et mitius eſſe interpretanda.

Haec itaque fuere quae hinc inde ad hancce legem monere uolui, iam Paraphraſin ſupra promiſſam ſubiungam. Qui aes alienum ſeu debitum confeſſi ſunt, ac de quo ſecundum ius iudi-

catum eſt, illi XXX dies a creditorum uexationibus tuti erunt (i. e. Es ſollen den debitoribus zum beſten, auf einen Monat Moratoria ertheilet werden, damit indeſſen der debitor ſo viel Geld aufzubringen ſuche, als hinlänglich iſt, ſich mit dem Gläubiger abzufinden). Deinde poſt hos XXX dies creditori licebit inuitum debitorem, nec comparere uolentem manu iniecta, anteſtatis teſtibus obtorto collo in locum iudicii rapere. Si contumax eſt, et iudicato non parebit, neque quiſpiam interea iuſte eum uindicat, ſoluendo nempe pro eo debitum, creditor debitorem ſecum abducat, et uinculis, ſiue neruo, ſiue compedibus, XV libras grauidate non excedentibus, liget, non tamen impeditur pro lubitu minore etiam pondere eum conſtringere. Si creditori lubet, alimenta debitori ſubminiſtrabit, ex debitoris propriis adhuc exiſtentibus bonis, ſin autem debitoris bona non ſufficiunt ad alimenta ipſi ſubminiſtranda, ille qui eum ſuo ergaſtulo detinet, ac eius operis utitur, quotidie libram farreae pultis det: interim non impeditur ſi uult creditor, debitori etiam plus quam libram determinatam ſingulis diebus dare.

Si interea debitor cum ſuo creditore non paciſcitur, adhuc ſpacium LX dierum in ergaſtulo ac uinculis degenti debitori conceditur, iisque aſſeruatur: interim currentibus hiſce LX diebus tribus uicibus in tribus nundinis proxime ſequentibus, populo in comitiis congregato, citatione prouocabitur, ac quanta pecuniae ſumma obaeratus,

ratus, atque iudicio confeſſus condemnatusque ſit, publice a praecone dicetur, ſi quis forte tam triſti ſpectaculo Romani ciuis commotus, pro eo dependere uellet.

Si autem plures aere alieno ſunt oppreſſi, (alii legunt: Si autem pluribus aere alieno ſunt oppreſſi) tertiis nundinis ipſi eorumque bona publice auctionis lege uendantur ac diſtrahantur inter emtores: res ſiue pecunia ex rebus uenditis collecta in partes diuidatur. Sint autem partes rerum ſiue maiores, et hinc pro rata omnibus creditoribus ad ſoluendum non ſufficientes, ſiue minores, ac plures partes quam creditores, tamen non fraudi erit creditoribus. Si enim plures factae partes id quod reliquum eſt, adhuc inter creditores pro rata diuidatur, quod ſuperfluum debitoribus reſtituatur: Sin partes non ſufficiunt, ex qualibet parte pro rata tantum detrahatur, quantum neceſſe eſt ad ſolutionem etiam reliquorum creditorum: Imo ſi uolunt creditores, etiam ultra Tiberim debitores ſuos atque in peregrinas regiones uendere poſſunt.

Haecce itaque fuere fata debitorum obaeratorum tempore decemuirorum: Quae tamen XII. Tabb. lex poſtea A. V. C. CDXXVII. lege POETELIA PAPIRIA, POETELIO LIBONE VISOLO et L. PAPIRIS MVGILLANO *Conſulibus* abrogata eſt: Tale autem huius legis fuit argumentum: Ne quis, niſi qui noxam meruiſſet donec poenam lueret, in compedibus aut in neruo teneretur; pecuniae creditae bona debitoris, non corpus obnoxium

eſſet, et ne quis in poſterum necteretur uid. LIVIVS VIII. 28. VARRO de lingua latina VI. 5. TERTVLLIANVS Apologet. c. 4. Ergo pergit HEINECCIVS *Antiquitat. Rom.* loco cit. ex hoc tempore ceſſauit obaeratorum addictio, ceſſauit ductio in neruum, id tantum permiſſum creditoribus, ut bona poſſiderent eaque deinde uenderent publice. Imo iam ante hanc legem Praetor mitiorem huius XII Tabb. legis elegit applicationem, et debitoribus obaeratis ceſſionis bonorum beneficium conceſſit. Haec obtinuere apud Romanos: Maiores noſtri ui priuata debitores ſuos et quidem uel perſonam, uel praedia, uel res mobiles eorum inuadebant, ut illarum diſtractione et uiolenta apprehenſione ſuum poſſent conſequi: uid. ill. AVGVSTINI LEYSERI Medidationum ad Pandectas Voll. IX ſpec. DXCV. ad Tit. π De ceſſione bonorum p. m. 339 ſeqq. ubi ex LVNIGII Reichsarchivs Tomo XII. Abſatz 3. p. 78. et Receſſu imperii zu Frankfurt am Mayn de anno 1442. uulgo Kayſer Friederichs Reformation c. 3. uerbi: item **ob jemand zu dem andern kündlich und unlogenbar Schuld hätte,** etc. oſtendit: hunc uiolentum crediti, ſui perſequendi modum maioribus noſtris tantopere placuiſſe, ut ipſe Caeſar ac Principes illum ciuibus ſuis ac miniſtris in ſe ipſos permiſſerint.

Quid hodie circa debitores obtineat Electoratu Saxonico traditur SAMVELIS STRYCKII Continuatione IVta Vſus Moderni π tit. de ceſſione bonorum §. VI. VII. et VIII. p. m. 242-246.

in

in ducali Saxonia §. IX. Iure Magdeburgico §. X. Lusatia §. XI. Bauaria, Bohemia, Vratislauia ibid. Iure Lubecensi §. XII. Iure denique Austriaco §. XVI. Addatur in super A. LEYSERVS Medidationum ad π. Voll. VII. specim. CCCCLXIV. p. m. 418. et IO. RVDOLPH. ENGAV in diss. de traditione debitoris ad manus creditoris von Gebung des Schuldeners an des Glaubigers Hand und Halfter Ienae 1746.

VI.

Additamenta et emendationes ad Tom. I. Opusculorum.

Ad p. 4. not. * lin. penult: Dinggericht) oder Gerichts-Ding.

p. 32. not. **. post uerba: cum ordinibus suis deliberauit) also wird alle 7 Jahr noch ietzo unter freyen Himmel, einen Büchsenschuß weit von dem Dorfe Obereisenhausen im Amte Blanckenstein in Hessen, das Fürstl. Land- Eigen- und Rüge-Gerichte, desgleichen wird unter freyen Himmel das Pfingstgericht zu Crainfeld im Amte Nidda unter einer Linde, und das Brückengerichte zu Grebenstein in Niederhessen auf der Brücke gehalten. uid. Die neue europäische Staats- und Reisegeographie, Dresden und Leipzig 1754. gr. 8 im vierten Band p. 263. seqq. Von dem Orte Spieß, welches ein freyer Platz, und in der Mitte vom ganzen Hessenlande liegen soll,

uid. desgleichen lib. cit. c. V. von der Stådte Beschreibung, pag. 878. seqq.

p. 39. not. c. uox Gastaldius) MELCHIOR GOLDAST *in prolegom. ad Tom. III. Recessuum, Constitutionum et Ordinationum Imperial. in glossario uerborum Theutonicor.* Gastaldiones uel Gastaldii, Gasthalten, procuratores urbium, uillarum et castrorum, Gastaldo etiam num Italis. Verbum est Longobardicum, quasi washalten uassaldiones, siue uassi-aldiones. NIC. DI CASTELLI *in Dizzionario Italiano-Tedesco* edit. de an. 1700. 4to uoce Castaldo, Gastaldo, ein Verwalter, Factor, Einnehmer, Haushalter, Amtmann, Canzleybote.

p. 44. in text. lin. 4. a fine loco dominus) lege dominum.

p. 47. nota f. hamallus) MELCHIOR GOLDASTVS *in prolegom. ad Tom. III. Recessuum Constitutionum, Ordinationum etc. Imperial.* edit. Francof. de an. 1713. fol. in Glossario uerbor. Theutonicor. Hamallus, qui suscipit causam ad mallandum uel agendum in uicem alterius, aduocatus, procurator.

p. 48. in text. Quod si nec tunc uoluerit reddere) l. noluerit reddere, iterum post septem alias noctes etc.

p. 64. Melchioris Goldasti testimonium) GOLDASTVS saepius allegatis prolegom. ad T. III. Constit. etc. pl. d. 2. sub rubro: Elogia de usu, auctoritate, praestantia et restauratione legum ac constitut. Imperialium etc. ita: Nicol. Boherius nouam harum legum editionem 1512. Ludouico XII. Franc. Regi dicat, simulque commentarium in easdem promittit.

p. 67.

p. 67. nota u. p. 1497.) add. Melch. Goldastus egregio opere Receſſ. Conſtitut. Ordinat. Imperial. edit. de an. 1713. proleg. ad P. III. in gloſſ. uerb. Theutonicor. ubi

Vadium, cautio ſecuritas, fideiuſſio

Vadia et uadiationes, pignorationes, repreſſaliae.

Vadiare, Wätten, componere iudicii mulctam dare.

Wadium, Wette, pignus Wadianae idem ac uadiare.

p. 68. in text. loco de beneficiis) l. de beneficio.

p. 76. ad not. a. feſtuca) adde LINDENBROGIVM *in Gloſſario* p. 1399. uoce feſtuca. MELCH. GOLDASTVM *in prolegom. ad Tom. III. Receſſ. Conſtit. etc. Imperial.* in gloſſ. uerb. Theuton. feſtuca, ſignum traditae poſſeſſionis feſtu, exfeſtucare, exheredare exfeudare.

ad p. 91. not. e. Iaskierius) ſunt qui Iaskieri editionem ſpeculi Saxonici iam ad annum 1535. referunt. uid. MELCH. GOLDASTVS in prolegom. ad Tom. III. Receſſ. Conſtitut. Ordinat. etc. Imper. plag. lit. d. 3. ubi adducit exempla ex Iaskieri dedicatione ad ſereniſſimum Sigismundum Poloniae Regem de an. 1535. ibi collatis uetuſtiſſimis illius iuris codicibus curaui etc. ut iura illa emendatiora, intelligibilioraque ad communem totius regni utilitatem patriaeque ornamentum prodirent in publicum etc. uid. das allgemeine Gelehrtenlexicon Tom. II. edit. Lipſ. de an. 1750. gr. 4to p. 1848. nom. Iasker.

ad

ad p. 94. ad finem not. f.) Jac. Friedr. Ludovici im Sachsenspiegel Halle 1720. 4to p. 628. in uocabulario de uoce Ding ita Ding, i. e. res, ein Ding bleibt immer mein, ich gelaß es denn mit meinen Willen Lib. 2. art. in glossa Ding oder Geding, heissen die ordentlichen Gerichte, so man um Schuld und Gülte, nach Sächsis. Recht von 14 Tagen zu 14 Tagen halten soll.

Dingen heist Gericht halten.

Ding hegen, heist Gericht anheben.

Dingpflichten heissen die, so zu einem Geding oder Gericht schuldig seyn zu kommen, und aldar zu stehen.

Dingpflichting ist der, den man für Gericht zu gestehen geladen und citirt hat.

Ding-Grafen seynd Richter eines Gerichts-Dings, und heissen auch Bauermeister, Lib. 3. art. 53. Lehnrecht c. 72.

Ding auslegen heisset, wenn der Richter einen Tag und Termin benennet, so er im Gericht sitzt, daran er wieder Gericht halten wolle, Lib. 2. art. 9.

Geding am Lehen ist so viel als Anwartung an einen Lehngut, das er haben soll, wenn der stirbt, der es jetzt im Gewähr hat, cit. uocabul. p. 632.

An sich ist das Wort Ding, ens, von einem sehr weitläuftigen Umfang und Bedeutung, und die Generalbenennung vieler Sachen.

p. 96. in text. intactum relinquere) adde non

p. 142. in textu lit. V. a fine obliteratum) l. obliteratam credimus.

INDEX
OPVSCVLORVM TOMI II.

I. Bedenken über die Verpachtung der Aemter und deren Schädlichkeit.

II. Bedenken, ob die Verordnung der censurae ecclesiasticae ad iura ordinis oder ad iurisdictionem ecclesiasticam gehöre, ingleichen von der Schädlichkeit und Misbräuchen der Kirchenbuse.

III. Extractschreiben C. F. B. an Herrn Kirchenrath W. die herrenhutische Secte betreffend.

IV. Project zu Errichtung einer Brandcasse.

V. De fatis debitorum Romanorum tempore Regum ac liberae reipublicae.

VI. Addidamenta et emendationes ad Tomum I. Opusculorum.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Buddeus, Wilhelm Friedrich Franz

Gvil. Frid. Francisci Bvddei Secretarii Saxo-Gothani Et Advocati Saxo-Vinariensis Opvscvlorvm Tomvs ... Eivs Academicas Elaborationes Goettingensis Complectens
Bd.: 2

Gothae 1760

Jur.opp. 11-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10626159-2